



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Département fédéral de l'intérieur DFI

Verordnungen zur Umsetzung der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Bern, 15. April 2011

Inhaltsübersicht

1	Ausgangslage	4
2	Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren	5
3	Auswertungsvorgehen und Zusammenfassung	5
4	Allgemeine Anmerkungen zu den Verordnungen	6
4.1	Kantone.....	6
4.2	Parteien.....	7
4.3	Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete.....	7
4.4	Dachverbände der Wirtschaft	7
4.5	Behörden und verwandte Institutionen	8
4.6	Versicherte und Leistungsbezüger	9
4.7	Weitere Organisationen	9
4.8	Spontaneingaben.....	10
5	Stellungnahmen im Einzelnen	11
5.1	Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV1)	11
5.1.1	Geltungsbereich (Art. 1).....	11
5.1.2	Verzeichnis der beaufsichtigten Einrichtungen (Art. 3 f.).....	11
5.1.3	Unabhängigkeit der Mitglieder der Oberaufsichtskommission (Art. 5)	11
5.1.4	Kosten der Oberaufsicht – Aufsichtsabgabe und Gebühren (Art. 6 bis 11).....	12
5.1.5	Gründungsbestimmungen (Art. 12 ff.)	12
5.1.6	Anpassungen der Handelsregisterverordnung	13
5.2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV2).....	14
5.2.1	Mindestzahl der Mitglieder des obersten Organs (Art. 33)	14
5.2.2	Unabhängigkeit der Revisionsstelle (Art. 34).....	14
5.2.3	Aufgaben der Revisionsstelle (Art. 35)	14
5.2.4	Meldungen der Revisionsstelle an Aufsichtsbehörde (Art. 36 Abs. 2).....	15
5.2.5	Unabhängigkeit des Experten (Art. 40).....	15
5.2.6	Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven (Art. 46)	16
5.2.7	Ausweisung der Verwaltungskosten (Art. 48a).....	16
5.2.8	Information der Vorsorgewerke und der Versicherten (Art. 48b und 48c).....	17
5.2.9	Anforderung an Geschäftsführung und Vermögensverwaltung (Art. 48f)	17
5.2.10	Prüfung der Integrität und Loyalität (Art. 48g).....	18
5.2.11	Vermeidung von Interessenkonflikten (Art. 48h).....	18
5.2.12	Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 48i)	19
5.2.13	Verbot von Eigengeschäften (Art. 48j).....	19
5.2.14	Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k).....	19
5.2.15	Offenlegung von Interessenverbindungen und Vermögensvorteilen (Art. 48l).....	20
5.2.16	Beschwerderecht des BSV (Art. 60f)	20

5.2.17	Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	20
5.3	Verordnung über die Anlagestiftungen ASV	20
5.3.1	Allgemeine Bemerkungen.....	20
5.3.2	Delegationsverträge und Aufgabenübertragung an Gesellschaften mit Sitz im Ausland	21
5.3.3	Vermeidung von Interessenkonflikten.....	21
5.3.4	Aufsicht	21
5.3.5	Revisionsstelle (Art. 10)	21
5.3.6	Vorprüfung	22
5.3.7	Tochtergesellschaften (Art. 22 – 25).....	22
5.3.8	Anlagen	22
5.3.9	Information und Auskunft, Buchführung und Rechnungslegung	24
Anhang 1		25
	Abkürzungsverzeichnis	25
Anhang 2		27
	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	27

1 Ausgangslage

Das Parlament verabschiedete am 19. März 2010 die Änderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge. Die Umsetzung der Reform bedingt eine Änderung zweier Verordnungen: der Verordnung über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen (BVV 1) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2). Hinzu kommt die Einführung der neuen Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV). Die Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen und der neuen Verordnung wurde am 24. November 2010 eröffnet und endete am 28. Februar 2011.

Die neue im Rahmen der Strukturreform beschlossene Aufsichtsstruktur hat eine Totalrevision der BVV 1 zur Folge. Denn künftig wird die Aufsicht nicht mehr vom Bund, bzw. vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) wahrgenommen. Und für die Oberaufsicht ist neu eine dazu eingerichtete, unabhängige Kommission zuständig. Die total revidierte BVV1 stützt sich auf Art. 64c Abs. 3, Art. 65 Abs. 4 sowie Art. 97 BVG.

Die Änderungen der BVV 2 betreffen insbesondere die Anforderungen an die Revisionsstelle und den Experten für berufliche Vorsorge, die Aufgaben der Revisionsstelle sowie die Umsetzung der gesetzlichen Governance- und Transparenzvorschriften. So sind künftig das Front Running, das Parallel Running und das After Running verboten. Weiter wird die Pflicht zur Ablieferung von Vermögensvorteilen geregelt, die Personen und Institutionen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung erhalten. Zudem sollen alle mit der Verwaltung einer Vorsorgeeinrichtung oder deren Vermögen betrauten Personen zuhanden des obersten, paritätischen Organs (Stiftungsrat) in einer Erklärung die Einhaltung der Loyalitätsvorschriften deklarieren müssen (Offenlegungspflicht). Für die Ausweisung der Verwaltungskosten wird eine detailliertere Auflistung als bisher verlangt, damit diese Kosten in der Jahresrechnung transparenter erscheinen.

Die Anlagestiftungen werden durch die Strukturreform mit einem eigenen Titel ins BVG aufgenommen (Art. 53g bis 53k). Art. 53k BVG enthält eine Delegationsnorm an den Bundesrat, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und zwar über den Anlegerkreis, die Äufnung und Verwendung des Stammvermögens, die Gründung, Organisation und Aufhebung sowie die Anlage, Buchführung, Rechnungslegung und Revision und über die Anlegerrechte. Die entsprechenden Regelungen werden in der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) erlassen. Die neuen Bestimmungen stellen eine erstmalige Kodifizierung dar, orientieren sich jedoch im Wesentlichen an der bisher bestehenden Praxis.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass sich der vorliegende Bericht auf die Verordnungen zur Umsetzung der Strukturreform bezieht und nicht auf das Gesetz zur Verabschiedung derselben. Nicht mehr möglich ist deshalb - wie es einige Vernehmlassungsteilnehmer wünschen - ein Zurückkommen auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Errichtung der Oberaufsichtskommission (Art. 64 BVG), zur Bemessung der Aufsichtsabgabe bei den Aufsichtsbehörden nach der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen und der Anzahl der Versicherten, zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen (Art. 51b BVG), zu den Rechtsgeschäften mit Nahestehenden (Art. 51b BVG) und der Pflicht der Revisionsstelle zu überprüfen, ob in den offengelegten Rechtsgeschäften die Interessen der Vorsorgeeinrichtungen gewahrt sind. Diesen gesetzlichen Anforderungen muss in den Verordnungen Rechnung getragen werden. Auch wurden für die Erfüllung der Aufgaben der Oberaufsichtskommission bereits in der Botschaft 29.8 Stellen als erforderlich ausgewiesen. Weiter sei in Bezug auf den von mehreren Seiten geäußerten Wunsch, anstelle einer materiellen Regelung in der Verordnung seien die Richtlinien und Standesregeln von Fachverbänden allgemeinverbindlich zu erklären, darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesgesetz über die Strukturreform eine Regulierungskompetenz der Fachverbände oder auch eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Fachverbandsregeln für Nicht-Fachverbandsangehörigen ausdrücklich abgelehnt wurde (vgl. den Botschaftsentwurf, wo in Art. 52c Abs. 4, Art. 52d Abs. 3 sowie Art. 52e Abs. 4 entsprechende Bestimmungen noch vorgesehen waren, sowie Voten aus der ständerrätlichen Kommission). Bei den Anlagestiftungen standen ursprünglich in den parlamentarischen Kommissionen 2 Modelle zur Auswahl: eine Regelung im Rahmen des Kollektiven Anlagegesetzes (KAG) und damit eine Unterstellung unter die Aufsicht der Finma. Oder aber - aufgrund der Funktion der Anlagestif-

tungen als Hilfseinrichtung der beruflichen Vorsorge - eine Aufnahme ins BVG und damit eine Beaufsichtigung durch die Oberaufsichtskommission. Im Ständerat wurde betont, dass „die Erfüllung der Anlagevorschriften der BVV2 [...] eigentlicher Lebenszweck der Anlagestiftungen“ sei (Sitzung des Ständerates vom 16.08.2008). Deshalb wurde eine Regelung im BVG vorgenommen. Auch im Nationalrat wurde im Namen der Kommission festgehalten: „Was wir hier legislieren, entspricht im Wesentlichen der heutigen Praxis. [...] Diese Vorlage sorgt dafür, dass sich die ganze Rechtslegung im Rahmen der beruflichen Vorsorge abspielt, dass also die BVV2 angewandt wird und dass hier auch die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen spielt“ (Sitzung des Nationalrates vom 16.09.2009). Die Anlagestiftung als Hilfseinrichtung der beruflichen Vorsorge, die Einhaltung der Anlagevorschriften der beruflichen Vorsorge und letztlich auch die Weiterführung der bisherigen Praxis sind demnach wichtige Elemente dieser Reform, welche die Anlagestiftungen zum Zweck der Rechtssicherheit erstmals kodifizieren, wozu auch neue Verordnungsbestimmungen zu schaffen sind.

2 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Kantone (Kantone), die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien (Parteien), die auf gesamtschweizerischer Ebene tätigen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (Dachverbände Regionen) sowie die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft (Dachverbände Wirtschaft), Behörden und verwandte Institutionen, Versicherte und Leistungsbezüger sowie weitere Organisationen und Durchführungsstellen.

Neben der Mehrheit dieser eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich eine sehr grosse Anzahl von Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen sowie einzelne Beratungs- und Advokaturbüros und Privatpersonen zu den Verordnungsentwürfen und den dazugehörigen Erläuterungen geäußert. Insgesamt sind über 450 solcher spontaner Stellungnahmen eingegangen. Für einen Grossteil davon wurde eine von zwei Mustervorlagen verwendet. Eine dieser Mustervorlagen stammt von einem Anbieter auf dem Vorsorgemarkt; sie wurde von rund 240 Vernehmlassungsteilnehmende eingereicht. Die Zweite kommt vom Pensionskassenverband ASIP; rund 90 Teilnehmende verwendeten diese.

3 Auswertungsvorgehen und Zusammenfassung

Den Vernehmlassungsteilnehmenden wurden keine expliziten Fragen gestellt; sie konnten sich frei zu den Verordnungsentwürfen und zum erläuternden Bericht äussern. Bei der vorliegenden Auswertung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens wird wie folgt vorgegangen:

- Um einen gesamthaften Eindruck darüber zu vermitteln, wie die Vernehmlassungsteilnehmenden die Verordnungsänderungen insgesamt aufgenommen haben, werden in Kapitel 4 zuerst die Bemerkungen zusammengefasst, die die Vernehmlassungsteilnehmenden zu den Verordnungsänderungen im Allgemeinen vorgebracht haben.
- In Kapitel 5 werden dann zu den einzelnen Verordnungsartikeln die am häufigsten vorgebrachten Äusserungen dargelegt. Da insgesamt eine sehr grosse Anzahl von Stellungnahmen eingegangen ist, werden aus Gründen der Übersichtlichkeit hier die Vernehmlassungsteilnehmenden nicht immer namentlich aufgeführt. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass die vollständigen Stellungnahmen nach den Vorgaben von Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren und Art. 16 der zugehörigen Verordnung der Öffentlichkeit durch Publikation auf dem Internet zugänglich gemacht werden:
<http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/01839/03058/index.html?lang=de>.
- Zu den Artikeln, die in diesem Kapitel nicht aufgeführt werden, haben sich die Vernehmlassungsteilnehmenden nicht geäußert.

Auffallend ist, dass in fast allen Stellungnahmen die gleichen Schwerpunkte gesetzt werden: Die gemachten Äusserungen betreffen überwiegend die Bestimmungen zu den Kosten der Oberaufsichtskommission, zur – bereits gesetzlich festgelegten - Kompetenz der Revisionsstelle zur Prüfung der offengelegten Angaben, zu den Unabhängigkeitsanforderungen an die Revisionsstelle sowie den Experten der beruflichen Vorsorge, zu den Vorschriften betreffend Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geöffneten Wertschwankungseserven sowie betreffend die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen und die Anforderungen an die Vermögensverwalter. Praktisch alle Teilnehmenden betonen allerdings grundsätzlich die Notwendigkeit sowie die hohe Bedeutung der Strukturreform für die berufliche Vorsorge.

4 Allgemeine Anmerkungen zu den Verordnungen

4.1 Kantone

Es haben sämtliche Kantone an der Vernehmlassung teilgenommen, ausser **GE** und **TG**. **NW** verweist auf die Stellungnahme des Konkordatsrats der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA). **SH** beschränkt sich auf allgemeine Äusserungen und verzichtet auf eine detaillierte Vernehmlassung, da der Kanton die Aufsichtstätigkeit an ZH übertragen hat. **JU, NE, TI, VD** verweisen auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden. Die darin geäusserten Detailbemerkungen werden ebenfalls von der **KdK** unterstützt.

Im Allgemeinen positiv zur Unabhängigkeit der Oberaufsichtskommission und dem Ziel der gesamtschweizerisch einheitlichen Aufsichtspraxis äussern sich **FR, JU, NE, SZ, UR, BL, KdK**. **BL** begrüsst, dass mit der BVV1 eine klare, neu strukturierte Aufsichtsverordnung geschaffen wird. Die Kantone wünschen ein klares Verhältnis zwischen Oberaufsicht und Aufsicht, insbesondere sollen Doppelspurigkeiten vermieden werden. Von sämtlichen Kantonen wie auch der **KdK** werden die Kosten der Oberaufsicht als zu hoch und das Sekretariat als zu gross erachtet.

Viele Äusserungen gibt es seitens der Kantone auch zu den Gründungsvorschriften: **FR** begrüsst diese. **ZH, OW, SO, AG, BS, LU, BL, KdK** wünschen stärkere Eingriffsmöglichkeiten der Direktaufsichtsbehörden bei der Gründung. **ZH, OW, UR, SO** sind der Auffassung, dass die Vorschriften betreffend die bei der Gründung einzureichenden Unterlagen zu weit gehen. Auch **SG** hält den Katalog der vor einer Gründung einzureichenden Unterlagen für untauglich.

Fast alle Kantone wie auch die **KdK** betonen, es sei ihnen ein Anliegen, dass die Eigenverantwortung der Akteure gewahrt und gestärkt werde. **FR** äussert sich aber im Allgemeinen positiv zu strengen Vorschriften betreffend Unabhängigkeit, Integrität und Loyalität der Akteure. **AI** begrüsst ausdrücklich die damit einhergehende Absicht der Stärkung des Vertrauens in Bezug auf die Vermögensverwaltung.

Mehrere Kantone kritisieren, die Änderungen der BVV1 und BVV2 würden zu einer Überregulierung führen. Es werden weniger Detailtiefe und klarere Vorschriften gewünscht. **GR** beantragt aus diesem Grund eine grundsätzliche Überarbeitung der Verordnung und **FR** verweist auf die Ausführungen des ASIP.

Bei den Verordnungen über die Anlagestiftungen (ASV) haben viele Kantone keine spezifischen Bemerkungen (**FR, GL, VS, VD, AI, GR, JU, SH, TI**). Andere verzichten auf eine detaillierte Stellungnahme, begrüssen aber allgemein die Regelung der Anlagestiftungen und weisen darauf hin, dass „angesichts der von diesen Stiftungen verwalteten Vermögenswerte und des entsprechenden Schutzgedankens für diese Versichertengelder zwingende gesetzliche Bestimmungen unerlässlich sind“ (**ZH, OW, BE, SO**, ähnlich auch **AG**). **BL** begrüsst, dass die Regelungen für die Anlagestiftungen in einer separaten Verordnung festgeschrieben werden. Gleich äussert sich **UR**. **ZG** und **BS** halten einzelne Artikel für zu restriktiv. **SZ** möchte eine Neukonzeptionierung der Verordnung in Zusammenarbeit mit der KGAST. Die **KdK** verzichtet aufgrund der bundesrechtlichen Regelung, wonach die Anlagestiftungen inskünftig ausschliesslich unter Aufsicht der Oberaufsichtskommission stehen, auf eine Stellungnahme zur ASV.

4.2 Parteien

CVP, **SP** und **die Grünen** befürworten die mit der Reform verfolgten Ziele insgesamt. Sie sehen darin eine Stärkung der Aufsicht und der Transparenz und somit der Möglichkeiten, das Vertrauen in die berufliche Vorsorge wiederherzustellen. Sie begrüssen auch die Verbesserungen der Governance, der Strukturen und der Sicherheit der zweiten Säule. Gemäss den **Grünen** kann die Reform auch zur Bekämpfung von Missbräuchen beitragen. Die **SP** relativiert jedoch und unterstreicht, dass die Vorlage in Bezug auf transparentere Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten zwar in die richtige Richtung gehe, aber nicht weit genug: Es braucht ihrer Ansicht nach Reformen im Banken- und Anlagewesen. Für die **SP** erhalten die Revisionsstellen zu viel Macht, was das Paritätssystem in Frage stelle.

Auch die **SVP** begrüsst eine fortschrittliche Reform der Organisations- und Führungsstrukturen der beruflichen Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz. Sie zeigt sich allerdings sehr viel kritischer, was die Umsetzung anbelangt: Insbesondere förderten die Verordnungsbestimmungen nicht die sorgfältige Vermögensverwaltung, sondern schränkten vielmehr die Kompetenz und den Handlungsspielraum der Organe der Vorsorgeeinrichtungen massiv ein, die sie für eine effiziente Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen würden.

Alle Parteien bemängeln die detaillierte und restriktive Ausgestaltung der Verordnungsbestimmungen. Für kleine und mittlere Vorsorgeeinrichtungen seien diese Bestimmungen nur schwer umsetzbar. Gleichzeitig kritisieren alle Parteien den Anstieg der Verwaltungskosten – vor allem bezogen auf die Oberaufsichtskommission – die im Endeffekt von den Versicherten zu tragen seien. Nach Meinung der **CVP** lassen sich mit den Verordnungen Missbräuche nicht gänzlich vermeiden.

Die **FDP** beklagt vorwiegend das Gleiche. Sie befürchtet aber zudem, dass die neuen Verordnungen zu Qualitätseinbussen führen und die Attraktivität des ganzen Bereichs schmälern (mit weniger Akteuren und somit weniger Wettbewerb), so dass schliesslich das Dreisäulensystem als Ganzes geschwächt werde. Nach Meinung der **FDP** beschränkt die Vorlage den Zugang der Vorsorgeeinrichtungen zu internationalen Märkten, was eine ausgewogene Risikoverteilung verhindere und der Qualität der erbrachten Leistungen schade.

Die Parteien äusserten sich nicht spezifisch zu den Anlagestiftungen.

4.3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **Schweizerische Städteverband** verzichtet auf eine Stellungnahme.

Der **Schweizerische Gemeindeverband** begrüsst grundsätzlich die im Rahmen der Strukturreform beschlossenen Gesetzesänderungen. Er ist allerdings der Auffassung, dass die Verordnungsänderungen zu wenig durchdacht sind und zu unnötiger Bürokratie führen. Im Weiteren deckt sich seine Stellungnahme mit dem Musterbrief nach dem Modell ASIP. Der Verband führt auch aus, dass er eine Allgemeinverbindlicherklärung der ASIP-Charta bevorzugen würde.

4.4 Dachverbände der Wirtschaft

Die Schweizerischen Bankiervereinigung (**SwissBanking**) konzentriert sich auf die Bestimmungen der BVV2, welche eine grosse Auswirkung auf die Vermögensverwaltung haben. Sie äussert sich insbesondere zur Abgabe von Vermögensvorteilen sowie zur Offenlegung. Die vorgesehene Inkraftsetzung der Bestimmungen über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen per 1. Juli 2011 wird abgelehnt. Zur ASV nimmt die Bankiervereinigung nicht Stellung, sondern verweist auf Stellungnahme der betroffenen Banken und der KGAST.

Nach Auffassung des **Schweizerischen Gewerbeverbandes (sgv)** ist der Entwurf des EDI zu einengend und verursacht zu hohe Mehrkosten. Der **sgv** fordert eine Überarbeitung der neuen Verordnungsbestimmungen im Sinne der Motion Graber, welche eine administrative Entschlackung des BVG verlangt.

Überdies verlangt der Gewerbeverband im Rahmen der Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens den Einbezug der BVG-Kommission. Im Bereich der ASV verlangt der Gewerbeverband die Streichung der Vorprüfung bei Dokumenten zuhanden der Anlegerversammlung (Art. 17 Abs. 1 ASV) und sieht Anpassungsbedarf bei den Regelungen zum Stammvermögen.

Der **Schweizerische Bauernverband (SBV)** ist grundsätzlich mit dem in der Gesetzesrevision angestrebten Ziel, die Aufsicht zu verstärken, und den im Gesetz eingeleiteten Massnahmen einverstanden. Der **SBV** würde die Allgemeinverbindlicherklärung der ASIP Charta begrüßen. Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hat nach Auffassung des **SBV** beim obersten Organ zu bleiben und darf nicht an die Revisionsstelle abgetreten werden. Der damit verbundene Kontrollaufwand würde die Verwaltungskosten erhöhen, ohne dass gleichzeitig ein besserer Schutz der Versicherten erreicht wird. Der Bauernverband hält die ASV für zu umfassend.

Der **Schweizerische Arbeitgeberverband** legt als Anhänger einer sozialpartnerschaftlich geprägten beruflichen Vorsorge besonderen Wert darauf, dass die vom Gesetzgeber mit relativ hoher Autonomie und Verantwortung definierte Rolle des obersten Führungsorgans auch in der Verordnung respektiert werde. Er spricht sich dafür aus, dass die Verordnungsbestimmungen im Geiste einer freiheitlichen 2. Säule formuliert werden und diese das Gesetz nicht verschärfen dürfen. Die Gebührenstruktur der Aufsichtsverordnung ist nach Auffassung des Verbands zu überprüfen. Die Bestimmungen über die Vermögensverwaltung sollen besser auf die bestehenden Regelungen der FINMA abgestimmt werden. Überdies fordert der Verband für einzelne Bestimmungen eine Übergangsregelung. Mit der ASV hat sich der **Schweizerische Arbeitgeberverband** nicht detailliert auseinandergesetzt; er verweist auf die Stellungnahme der KGAST.

Der **Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB)** und **Travail.Suisse** sind der Auffassung, dass den Revisionsstellen zu viel Gewicht eingeräumt werde. Sie seien nicht das geeignete Organ, um das Vertrauen in die zweite Säule herzustellen und sie befürchten ein Ansteigen der Verwaltungskosten, wenn diese zu bedeutenden Akteuren in der zweiten Säule werden. Bessere Transparenz und Glaubwürdigkeit müsse vielmehr in der Stärkung der Parität innerhalb der Organe der Vorsorgeeinrichtung gesucht werden. Zur ASV nehmen **SGB** und **Travail.Suisse** nicht Stellung.

4.5 Behörden und verwandte Institutionen

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** würde insgesamt Verordnungsbestimmungen mit weniger Detailtiefe, dafür mit klareren und in der Praxis gut umsetzbaren Begriffen vorziehen. Die Kosten für die Oberaufsichtskommission erachtet die Konferenz als unverhältnismässig. Weiter wünscht sie eine weitergehende Anpassung der Handelsregisterverordnung im Sinne der Schaffung von stärkeren Eingriffsmöglichkeiten der Direktaufichtsbehörden bei der Entstehung von Vorsorgeeinrichtungen. Im Falle der ASV wird von der **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** in genereller Hinsicht die Regelung der Anlagestiftungen begrüßt. Wie auch in der Stellungnahme von mehreren Kantonen wird die Unerlässlichkeit von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen angesichts der den Stiftungen inhärenten Vermögenswerte und der Schutzwürdigkeit für diese Versicherungsgelder betont.

Die **Schweizerische Steuerkonferenz** begrüßt die Absicht, mit den vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen das Aufsichtssystem zu stärken. Insbesondere würde sie begrüßen, dass die Steuerbehörden in Zukunft bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen ihr und einer dezentralen Aufsichtsbehörde allgemeine Umsetzungsfragen bei einer zentralen Stelle vorbringen können. Allerdings lassen die Verordnungsbestimmungen offen, wie Drittpersonen – wie beispielsweise die Steuerkonferenz- ihre Anliegen bei der Oberaufsichtskommission vorbringen können und wie die Zusammenarbeit erfolgen soll. Unklar ist der Konferenz weiter, ob die Arbeitsgruppe Steuern (bisher zusammengesetzt aus Vertretern des BSV, der Direktauficht Bund, der kantonalen Aufsichtsbehörden, der kantonalen Steuerbehörden sowie der PK-Experten) auch unter neuem Recht im Interesse der Koordination und Vereinheitlichung tätig sein kann.

4.6 Versicherte und Leistungsbezüger

Für den **Schweizerischen Seniorenrat (SSR)** zieht die Reform zu viele administrative Hürden und Mehrkosten nach sich.

Der **Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV)** und der Schweizerische Bauernverband (SBV) sind gleicher Meinung.

4.7 Weitere Organisationen

Die Zielsetzungen der Strukturreform, die Stärkung der Aufsicht sowie der Loyalität und Transparenz, werden von mehreren der eingeladenen Organisationen ausdrücklich begrüsst (**ASIP, IGaSG, SVV**). Ausdrücklich für die geplante Verschärfung der Vorschriften ist die **Stiftung für Konsumentenschutz**: Damit würden die Aufsicht über die berufliche Vorsorge gestärkt und strengere Anforderungen an die Akteure der beruflichen Vorsorge gestellt, was weitgehend den Zielsetzungen der Stiftung entspreche.

ARPIP und **SGB** vertreten im Grossen und Ganzen die gleiche Meinung. **Innovation Zweite Säule** beschränkt sich auf allgemeine Aussagen und verweist darüber hinaus weitgehend auf die Stellungnahmen der Fachverbände. Der **Sicherheitsfonds BVG** verzichtet auf eine Kommentierung der einzelnen Artikel und beschränkt sich auf Bemerkungen zu den besonderen Gründungsvorschriften für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen. Die Stellungnahme des **Vorsorgeforums** wurde gemeinsam vom **Schweizerischen Pensionskassenverband (ASIP)**, der **Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten**, der **Treuhandkammer**, der Schweizerischen Bankiervereinigung, dem **Schweizerischen Versicherungsverband (SVV)** und der **Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGASt)** erstellt. Die Haltung der **Fédération des entreprises romandes (FER)** deckt sich in etwa mit jener des **ASIP** und der Treuhand-Kammer.

Die **Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen (IGaSG)** erachtet die finanziell unabhängige Oberaufsicht mit einem unabhängigen Sekretariat als eine praktikable Lösung. **ARPIP** verlangt, dass die Sozialpartner bei der Ernennung der Oberaufsichtskommission konsultiert werden. Ihrer Auffassung nach werden zudem die Kosten der Oberaufsicht überschätzt. **Innovation Zweite Säule** ist der Auffassung, dass die Aufteilung der Kompetenzen zwischen direkter Aufsicht und der Oberaufsichtskommission klarer geregelt werden sollte.

Aus den Stellungnahmen geht hervor, dass es den eingeladenen weiteren Organisationen (**IGaSG, SIBA und SAV, ASIP, KPE**) insgesamt ein grosses Anliegen ist, dass Eigenverantwortung und Kompetenzen des obersten Organs und der Geschäftsführung erhalten bleiben. Regulierungen, welche diese einschränken oder auslagern, werden vehement abgelehnt. Aus mehreren Stellungnahmen geht hervor, dass in den in die Vernehmlassung geschickten Verordnungsänderungen den Revisionsstellen ein übermässiges Gewicht zugeordnet wird (**ARPIP, Treuhandkammer**). Der **SVV** ist weiter der Auffassung, dass die Verordnungsbestimmungen hinsichtlich der Zuordnung der Verantwortlichkeiten teilweise unklar sind.

Es wird vorgebracht, die detaillierten Regulierungen würden den Administrations- und Kontrollaufwand erhöhen und damit zu Kostensteigerungen führen, die letztlich von den Versicherten zu tragen sind (**SAV, ARPIP, SVV**). Auch wird befürchtet, dass zahlreiche Firmenpensionskassen nicht bereit seien, den zusätzlichen Aufwand auf sich zu nehmen und deshalb ihre Stiftungen liquidieren und sich einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung anschliessen würden. (**IGaSG, SIBA**).

Die Offenlegung und das Verbot von Interessenkonflikten zwischen Revisionsgesellschaft, Experte für berufliche Vorsorge, Geschäftsführung und Stiftungsrat wird an sich begrüsst (**IGaSG**). Die Vorschläge, insbesondere in Bezug auf die Verbesserung der Transparenz bei den Verwaltungskosten gehen in die richtige Richtung, aber nicht weit genug. **ARPIP** verlangt bei den Verwaltungskosten absolute Transparenz.

IGaSG befürchten, dass in erster Linie die Schweizer Lebensversicherungen von den neuen Verordnungsbestimmungen profitieren.

Weiter wird die Gesetzeskonformität verschiedener Bestimmungen im Verordnungsentwurf in Frage gestellt (**SAV, ASIP, KPE**).

ASIP schlägt die Allgemeinverbindlicherklärung seiner Charta sowie der Fachrichtlinien vor als Alternative zu den zu detaillierten und nicht praxistauglichen Vorschriften. Das **Vorsorgeforum** weist auch auf die von der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten erlassenen Richtlinien zur Unabhängigkeit der Pensionskassenexperten hin, als weiteres Beispiel dafür, dass die Fachverbände in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen haben zur Stärkung von Transparenz, Unabhängigkeit und Loyalität.

Zur Terminologie wird vorgebracht, diese sei teilweise unpräzise (**SVV**). Die **Swiss Insurance Brokers Association (SIBA)** wünscht eine einheitliche Begriffsverwendung bspw. im Hinblick auf die Begriffe „Einrichtung der beruflichen Vorsorge“ und „Vorsorgeeinrichtung“.

ASIP hält die ASV für viel zu ausführlich. Die Artikel 17 (Vorprüfung), 22 bis 25 (Verwendung des Stammvermögens) und Artikel 26 (allg. Bestimmungen zu den Anlagen) hält er für besonders problematisch. Er unterstützt ausserdem pauschal die Ausführungen der KGAST zur ASV. Besonders ausführlich ist naturgemäss die Stellungnahme der **KGAST** zur ASV. Sie verlangt, dass die heutige Aufsichtspraxis zu den Anlagestiftungen, welche sie für rechtlich problematisch hält, nicht auf Verordnungsstufe legitimiert werden solle. Sie kritisiert die doppelte Aufsicht (über Anlagestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen), die Rechte der Aufsicht (Vorprüfung von Stiftungsdokumenten zuhanden der Anlegerversammlung, insbesondere Statuten und Reglemente, begrenzte Vorprüfung der Anlagerichtlinien), die Einschränkung der Anlagemöglichkeiten. Sie möchte eine umfassende Einhaltung der BVV2 Anlagebestimmungen nur bei gemischten, nicht aber bei fokussierenden Anlagegruppen. Ausserdem seien die Vorschriften teilweise strenger als im kollektiven Anlagegesetz (KAG). Für verschiedene Bestimmungen sei die gesetzliche Grundlage nicht gegeben. Die **Treuhandkammer** möchte Anpassungen vor allem bei den Aufgaben der Revisionsstelle. Sie möchte insbesondere keine unangemeldeten Zwischenprüfungen. Ausserdem reicht sie eine relativ detaillierte Stellungnahme zur ASV ein, welche insbesondere die vorgeschlagene Regelung zur Vorprüfung für zu einschränkend hält. Die übrigen eingereichten Stellungnahmen enthalten keine spezifischen Bemerkungen zur ASV (**IGaSG, Auffangeinrichtung, VVP, SIBA, SAV, KPE, Sicherheitsfonds BVG, ARPIP**).

4.8 Spontaneingaben

Insgesamt gingen über **450 Spontaneingaben** ein. Es handelt sich bei diesen spontanen Vernehmlassungsteilnehmenden um Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen sowie um einzelne Beratungs- und Advokaturbüros und Privatpersonen. Ein Grossteil dieser Stellungnahmen, nämlich rund 330, enthielt praktisch den gleichen Wortlaut und basiert offensichtlich auf einer oder zwei Mustervorlagen: Rund 240 Vernehmlassungsteilnehmende reichten als Stellungnahme die Mustervorlage eines Anbieters auf dem Vorsorgemarkt an; etwa 90 verwendeten die Mustervorlage des ASIP.

Die meisten Kritiken bezogen sich auf folgende Bereiche: Mehrbelastung und höhere Verwaltungskosten – die Oberaufsichtskommission verursache massivste Kosten – was schliesslich zu Lasten der Versicherten gehe; zu detaillierte, zu komplizierte und zu ausführliche Regelung, welche die Hauptziele verfehle, nämlich Einhaltung der Governance-Bestimmungen, Loyalität in der Vermögensverwaltung sowie eine effiziente Missbrauchsbekämpfung.

Eine Minderheit der eingegangenen Spontanmeldungen begrüsst die neuen Verordnungen, insbesondere die klare Trennung von Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Organe von Vorsorgeeinrichtungen. Positiv gewertet werden auch die Anforderungen in Bezug auf die Governance und die Loyalität bei der Vermögensverwaltung.

Im Falle der Anlagestiftungen existieren insbesondere Eingaben von einzelnen Anlagestiftungen. Kritisiert wird die Einschränkung der Kompetenzen des Stiftungsrates. Es wird auch betont, dass Vorsorgeeinrichtungen als qualifizierte Investoren ein tieferes Anlageschutzbedürfnis hätten. Eine Anlagestiftung befürwortet zwar die sinngemässe Anwendung der BVV2 Anlagevorschriften, lehnt jedoch weitergehende Anlagevorschriften ab. Ein schweizerischer Vermögensverwalter begrüsst die Einschränkungen der ausländischen Vermögensverwalter, andere jedoch kritisieren die entsprechenden Delegationsvorschriften. Die Regelung des Stammvermögens und der Tochtergesellschaften im Stammvermögen werden auch kritisiert. Teilweise werden auch die Vorschriften bezüglich den Tochtergesellschaften im Anlagevermögen als zu einschränkend empfunden. Eine Stellungnahme regt im Sinne der Transparenz an, dass die Anlagestiftungen die Kosten den Anlegern separat in Rechnung stellen sollen. Betreffend die ASV wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden, die die Mustervorlage eines Anbieters auf dem Vorsorgemarkt verwenden, ohne spezifisches Eingehen auf die einzelnen Bestimmungen eine vollständige Überarbeitung der Verordnung gefordert. Die gesetzliche Grundlage wird bezweifelt und eine doppelte Aufsicht abgelehnt.

5 Stellungnahmen im Einzelnen

5.1 Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV1)

5.1.1 Geltungsbereich (Art. 1)

SIBA und der **schweizerische Arbeitgeberverband** beantragen, dass die Terminologie der BVV1 insgesamt noch überarbeitet wird, so dass aus dem Verordnungstext klarer hervorgehe, dass auch Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (3a) erfasst sind.

Der **SVV** wirft die Frage auf, was mit der Regelung des geltenden Art. 3 Abs. 4 passiere, der vorsieht, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die dem VAG unterstehen, durch das Bundesamt für Privatversicherungen beaufsichtigt werden.

5.1.2 Verzeichnis der beaufsichtigten Einrichtungen (Art. 3 f.)

Zum Verzeichnis an sich äussern sich wenige Vernehmlassungsteilnehmer. **SZ**, **IGaSG** und einzelne spontane Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen es allerdings ausdrücklich; sie würden darüber hinaus einen zentralen Zugriff auf sämtliche Register sowie die Verlinkung der einzelnen kantonalen Register begrüssen.

Positiv zur geplanten Veröffentlichung auf dem Internet äussern sich **SZ** sowie die **Schweizerische Steuerkonferenz**. Letztere ist der Auffassung, dass ein auf dem Internet zugängliches Register den Steuerbehörden die Bestimmung der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde erleichtere. Gegen die Publikation des Verzeichnisses im Internet werden allerdings auch kritische Stimmen laut: Diese wird unter anderem darum abgelehnt, weil eine Werbeflut befürchtet wird. Einzelne Kantone sowie die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, KdK** und **IGaSG** beantragen, dass sie auf BVG- und FZG unterstellte Einrichtungen beschränkt werde. Vereinzelt wird gewünscht, dass der Verordnungstext ausdrücklich festhält, dass der Zugang kostenfrei ist.

5.1.3 Unabhängigkeit der Mitglieder der Oberaufsichtskommission (Art. 5)

In mehreren Stellungnahmen – unter anderem von **Travail.Suisse**, dem **SGB**, dem **SGV** und den **Grünen** - wird vorgebracht, die Ausschlussgründe seien allgemein zu einschränkend. Es wird die Befürchtung geäussert, dass sich unter diesen Bedingungen kaum mehr genügend qualifizierte Mitglieder finden liessen.

Nach **Travail.Suisse** und dem **SVV** sollten einzelne Anforderungen immerhin für jene Mitglieder der Oberaufsichtskommission, die nicht das Amt des Präsidenten oder des Vizepräsident innehaben, gelockert werden. Nach einigen spontanen Vernehmlassungsteilnehmenden sollten auch Geschäftsleitungsmitglieder bspw. von Banken unter bestimmten Umständen der OAK angehören können. Der **Schweizerische Arbeitgeberverband** schlägt vor, Bst. d auf die Angestellten der Aufsichtsbehörden zu beschränken.

5.1.4 Kosten der Oberaufsicht – Aufsichtsabgabe und Gebühren (Art. 6 bis 11)

Fast alle Vernehmlassungsteilnehmer - sowohl die eingeladenen wie auch die spontan Teilnehmenden - erachten die Kosten der Oberaufsicht im Vergleich zu den Aufgaben der Oberaufsichtskommission und zu den Kosten der Direktauf sicht als zu hoch und es wird eine Redimensionierung des Sekretariats gefordert. Die Abgabe von Fr. 1.- pro versicherte Person führt nach Auffassung vieler Vernehmlassungsteilnehmer zu Kosten, die in keinem Verhältnis zur Dienstleistung stehen würden. Bei grossen Vorsorgeeinrichtungen sowie für überbetriebliche Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen sei massive Höherbelastungen zu erwarten. Es wird eine aufwandgerechte Abstufung der Abgaben verlangt oder eine Differenzierung nach Art der Einrichtung. So solle bspw. für Freizügigkeitseinrichtungen und 3a-Stiftungen im Sinne der Verursachergerechtigkeit ein anderer Kostenansatz gelten. Gefordert wird auch von vielen Seiten die Einführung eines Maximaltarifs sowohl bei Art. 7 sowie bei Art. 8. Der **SGV** verlangt eine Reduktion auf die Hälfte der vorgeschlagenen Ansätze. Nach **SZ** würde es der Verursachergerechtigkeit dienen, wenn die Grundgebühr erhöht und dafür der pauschale Zuschlag pro versicherte Person degressiv ausgestaltet würde.

Die **Grünen** sowie der **SGB** sind der Auffassung, dass die vom BSV für die Oberaufsichtskommission erbrachten Leistungen nicht zu den Kosten der Oberaufsicht im Sinne von Art. 6 Abs. 1 gehören sollten.

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**, die **KdK** sowie eine Anzahl von Kantonen stellen in Frage, dass die Anlagestiftungen gleich wie die Auffangeinrichtung und der Sicherheitsfonds in Bezug auf die Aufsichtsabgabe in dem Sinne privilegiert werden, dass ihre Abgabe auf einen Maximalbetrag beschränkt wird. Einige Kantone und die **KdK** erachten es weiter als ungerechtfertigt, dass die Auffangeinrichtung nur eine Aufsichtsgebühr, jedoch keine Oberaufsichtsgebühr schuldet. Bei der **Konferenz der kantonalen BVG- Stiftungsaufsichtsbehörden** und den Kantonen stösst auch die ausserordentliche Gebühr für die Aufsichtsbehörden nach Art. 10 auf Ablehnung.

Für den Kanton **VD** müssten die Verordnungen präzisieren, dass die Aufsichtsbehörden die Oberaufsichtsgebühren an die Vorsorgeeinrichtungen weiterverrechnen. Nach Ansicht von **VS, VD** müssten die Aufsichtsbehörden für ihre Arbeit, die darin besteht, die Kosten der Oberaufsicht bei den Vorsorgeeinrichtungen einzukassieren, entschädigt werden.

IGaSG ist der Auffassung, dass auch die direkten Aufsichtsbehörden ihre Tarife überprüfen sollten, da ein Teil der Aufgaben auf die Oberaufsicht verlagert werde.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer beantragen eine Präzisierung von Art. 9, so dass aus der Bestimmung ersichtlich wird, dass sie nur für die von der Oberaufsichtskommission direkt beaufsichtigten Einrichtungen und den Sicherheitsfonds gelten.

5.1.5 Gründungsbestimmungen (Art. 12 ff.)

Ausdrückliche Zustimmung zu Art. 12 äussert der **ASIP**. **CPEV** und **CIP** sind der Auffassung, dass diese Bestimmungen überwiegend der heutigen Praxis entsprechen, bisweilen mit einigen begrüssenswerten Vereinfachungen. Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**, die **KdK** und mehrere Kantone sind der Auffassung, dass die Bestimmungen von Art. 12 Abs. 2 Bst. g (Einreichen der Entwürfe von Verwaltungs- und Vermögensverwaltungsverträgen) und h (Einreichen des Entwurfs der arbeitsvertraglichen Bestimmungen) zu weit gehen. Zu weit geht nach der **Beratung für berufliche Vorsorge** weiter, dass Lebenslauf, Referenzen und Strafregisterauszügen eingereicht werden müssen. **IGaSG** stellt in Frage, dass eine gesetzliche Grundlage der Behörde das Recht einräumt, Einsicht in Verwaltungs- und Arbeitsverträge zu nehmen. Sie und **SIBA** sind der Auffassung, dass die Überprüfung der Integrität und Loyalität in der Verantwortung des obersten Organs liege.

Nach **Exactis** sollte Art. 12 ersatzlos gestrichen werden, da sonst künftig nur noch grössere Sammeleinrichtungen neu gegründet würden. **Centre patronal** und **FER** beantragen, Art. 13 Abs. 3 zu streichen.

Nach der **Advokatur Dufour** sollten die Art. 12 und 13 überarbeitet werden: Die entsprechenden Regelungen sollten auf Gesetzesstufe getroffen werden und in der Stellungnahme wird eine bessere Koordination mit Art. 95 Abs. 3 HRegV gewünscht.

Auch die besonderen Gründungsbestimmungen für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen geben zu Bemerkungen Anlass:

Nach dem **Sicherheitsfonds BVG** müsste näher definiert werden, was eine Verbandseinrichtung im Sinne von 65 Abs. 4 BVG ist. Er schlägt vor, auf die Praxis zu 44 Abs. 1 BVG abzustellen: Bei den von den besonderen Gründungsbestimmungen für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen ausgenommenen Verbandseinrichtungen soll es sich um einen Berufsverband im Sinne von Art. 44 Abs. 1 BVG handeln. Nach der **Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten** sollte klarer zum Ausdruck kommen, dass die besonderen Gründungsbestimmungen für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen für die Gründung konzerneigener „Gemeinschaftsstiftungen“ nicht gelten.

Die Garantieverklärung im Sinne von Art. 15 Bst. c sollte nach Auffassung des **Schweizerischen Arbeitgeberverbands** kündbar sein, wenn die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.

Kritisiert wird verschiedentlich die Ausnahme von Art. 18 Abs. 4, wonach keine Garantie erforderlich sein solle, falls - unkündbar auf mindestens fünf Jahre - eine volle Rückdeckung vorliegt: **Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**, die **KdK** und zahlreiche Kantone sind der Auffassung, dass auch bei voller Rückdeckung eine Garantie zu stellen sei. Andernfalls sei die Rückversicherung zu verpflichten, allfällige Vertragsauflösungen umgehend an die Aufsichtsbehörde zu melden. **Travail.Suisse**, **IGaSG** sowie **Werner C. Hug** halten eine unterschiedliche Behandlung von autonomen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen und Kollektivverträgen mit Lebensversicherer nicht für gerechtfertigt. Der **SVV** weist darauf hin, dass Versicherer im Unterschied zu Banken keine unwiderruflichen Garantien anbieten würden, sondern Rückdeckungen des Sparprozesses und der Risiken Invalidität, Tod und Langlebigkeit.

In der Regelung von Art. 19 sehen verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer eine Ausnahme von den Paritätsvorschriften: **ARPIP** spricht sich gegen eine Lockerung der Paritätsbestimmungen für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen aus und verlangt die Streichung des Artikels. Auch die **SP** ist gegen eine Ausnahme von der Parität, **IGaSG** hält die geforderte Mindestzahl von Arbeitgebern willkürlich. Unter anderem nach Auffassung der **Auffangeinrichtung** sollte die Verordnung allgemein vorsehen, dass bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen spätestens zwei Jahre nach Erlass der Verfügung zur Aufsichtsübernahme ordentliche paritätische Wahlen durchzuführen sind. Die Anzahl der angeschlossenen Arbeitgeber soll hingegen nicht massgebend sein. Laut **SIBA**, dem **SVV** und dem **Schweizerischen Arbeitgeberverband** sollte präzisiert werden, dass diese Anforderung nur auf Einrichtungen anwendbar sind, die das Obligatorium durchführen.

Zu Art. 20 wird vorgebracht, dieser diskriminiere die autonomen Sammeleinrichtungen gegenüber den Lebensversicherern (**Werner C. Hug**, **Travail Suisse**, **IGaSG**). Die Meldung der Zu- und Abnahme der Anschlüsse macht nach dem **SVV** und dem Arbeitgeberverband keinen Sinn, da bei neu gegründeten Sammeleinrichtungen mit 4 Anschlüssen jeder Anschluss oder Abgang 25% ausmache. **IGaSG** weist darauf hin, dass sich der Artikel nicht nur auf neu gegründete Stiftungen beziehe, weshalb die Regelung betreffend Änderung der Geschäftstätigkeit an anderer Stelle zu verankern sei.

5.1.6 Anpassungen der Handelsregisterverordnung

Mit der vorgesehenen Anpassung der Handelsregisterverordnung können nach **Auffassung der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**, der **KdK** sowie zahlreichen Kantonen Missbräuche im Entstehungsstadium nicht vermieden werden. Eine neu gegründete Vorsorgeeinrichtung sollte zum Schutz der Versicherten bzw. deren Vorsorgegelder erst nach der Aufsichtsübernahme der Aufsichtsbehörde ins Handelsregister eingetragen werden.

5.2 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV2)

5.2.1 Mindestzahl der Mitglieder des obersten Organs (Art. 33)

Verschiedene Teilnehmer (v.a. **ASIP**, Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge (**VVP**), **Allvisa** und andere Vorsorgeeinrichtungen) kritisieren diese Bestimmung, da sie für kleine Unternehmen und kleine Vorsorgeeinrichtungen problematisch sei. Es sei nicht notwendig, eine Mindestzahl der Mitglieder des obersten Organs auf Verordnungsebene zu verankern, da dies in den Statuten erwähnt sein müsse und letztere von den Aufsichtsbehörden bei der Einrichtung einer Vorsorgeeinrichtung geprüft werde. Dieser Punkt liege somit bereits in der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden und, im Hinblick auf eine einheitliche Praxis, der Obergerichtskommission.

Inhaltlich erachten der **ASIP** und der **SBV** die Bestimmung allerdings als nachvollziehbar.

5.2.2 Unabhängigkeit der Revisionsstelle (Art. 34)

Verschiedentlich wird beantragt, dass der 2. Satz von Abs. 1 gestrichen werde, da die Formulierung unklar sei. Auch in Bezug auf Abs. 2 werden offene Formulierungen wie „direkt“, „indirekt“, „enge Beziehung“ oder „nicht marktkonforme Bedingungen“ als zu wenig definiert beanstandet (**Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, KdK** sowie **Kantone, SVV, VVP**).

Bezüglich der Unabhängigkeitskriterien wird teilweise eine Überarbeitung oder gar die Streichung gewünscht: Es wird vorgebracht, diese seien zu detailliert und in der Praxis nicht umsetzbar. Es wird gewünscht, dass die gleiche Treuhandgesellschaft, die als Revisionsstelle waltet, auch Beratungsmandate soll wahrnehmen können.

Nach **ARPIP**, den **Grünen** und dem **SGB** ist das Unabhängigkeitsprinzip auch gefährdet, wenn die Revisionsstelle einer Vorsorgeeinrichtung gleichzeitig auch der Revisor des Arbeitgebers in einer Betriebskasse bzw. eines grossen angeschlossenen Arbeitgebers ist. Art. 34 BVV 2 müsse dahingehend ergänzt werden. **SG** wünscht eine Präzisierung bzgl. öffentlich-rechtlicher Finanzkontrollen.

5.2.3 Aufgaben der Revisionsstelle (Art. 35)

Abs. 1 verlangt, dass die Revisionsstellen das Bestehen und die Anwendung eines internen Kontrollsystems bestätigen. Nach Auffassung vieler Vernehmlassungsteilnehmer verlangt das Gesetz nicht nach einem internen Kontrollsystem. Einige halten die Forderung nach einem internen Kontrollsystem insgesamt als unverhältnismässig, viele erachten das Instrument hingegen als an sich sachgerecht, weisen aber darauf hin, dass es der Grösse und der Struktur der einzelnen Vorsorgeeinrichtung angemessen sein soll; es solle schliesslich keinen Mehraufwand oder zusätzliche Kosten verursachen. Es wird auch vorgebracht, die verantwortungsbewusste Durchführung der beruflichen Vorsorge könne nicht durch umfassende Protokollierung von Kontrollen verbessert werden. Die Vernehmlassungsteilnehmer, die sich mittels der Mustervorlage eines Anbieters auf dem Vorsorgemarkt zu Wort melden, sind der Auffassung, dass die Forderung nach einem IKS den Grundsatz der Organisationsfreiheit der Vorsorgeeinrichtungen einschränke.

Aus den angeführten Gründen beantragen viele, Abs. 1 zu streichen oder zu überarbeiten (statt vieler: **ASIP, Schweizersicher Arbeitgeberverband**). Auch die **IGaSG** ist der Auffassung, dass mangels gesetzlicher Grundlage die Bestimmung zu streichen sei, obwohl an sich bei grossen Vorsorgeeinrichtungen ein internes Kontrollsystem zu begrüssen wäre.

Der **SVV** verlangt eine Ergänzung der Bestimmung: Die Revisionsstelle habe das Vorliegen eines internen Kontrollsystems **schriftlich** dem obersten Organ zu bestätigen; ausserdem müsse geregelt werden, was die Revisionsstelle zu tun habe, wenn sie bei der Prüfung einen Mangel feststelle.

Gegen Abs. 2 wird wiederholt vorgebracht, es werde damit für die Revisionsstelle eine systemwidrige Kontrollkompetenz eingeführt, die nicht gesetzeskonform sei und die Hierarchie in der beruflichen Vorsorge missachte. Die Bestimmung stelle ein Misstrauensvotum gegenüber den Stiftungsräten dar. Die Revisionsstelle habe sich auf eine formelle Prüfung zu beschränken; die Gewährleistung der Einhaltung von Offenlegungsvorschriften sei hingegen nicht Sache der Revisionsstelle. Im Verdachtsfall habe das

oberste Organ die Offenlegung zu verlangen und es könne einen entsprechenden Auftrag an die Revisionsstelle zu vergeben. Eine Offenlegung der persönlichen Verhältnisse könne weiter nur bei begründetem Verdacht auf strafbare Handlung verlangt werden.

Travail.Suisse ist der Auffassung, dass die Revisionsstelle keine inhaltliche Prüfung durchführen, sondern vielmehr prüfen solle, wie das oberste Organ Interessenkonflikte identifiziere und in welcher Weise es interveniere. Die Vernehmlassungsteilnehmer, die als Stellungnahme die Mustervorlage eines Anbieters auf dem Vorsorgemarkt eingereicht haben, teilen die Auffassung, dass die Revisionsstelle lediglich zu prüfen habe, ob die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert werde.

Der **SVV** ist der Auffassung, dass die Pflicht zur Offenlegung der Vermögensverhältnisse so weit gehe, dass sie ein richterlicher Entscheid voraussetze.

Die **Treuhandkammer** weist darauf hin, Stichproben würden nur geringe Prüfsicherheit bringen.

5.2.4 Meldungen der Revisionsstelle an Aufsichtsbehörde (Art. 36 Abs. 2)

Der **ASIP** begrüsst diese Bestimmung, unterstreicht aber gleichzeitig, dass es entscheidend sei, dass die Revisionsstelle bei Feststellung eines Mangels immer zuerst das oberste Organ informiert und diesem eine Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes ansetzt. Erst bei Nichteinhaltung kann eine Meldung an die Aufsichtsbehörde erfolgen; es ist folglich wichtig, dass die Revisionsstelle gleichzeitig auch das oberste Organ informiert (siehe auch Stellungnahmen **Caisse de pensions de l'Etat de Vaud (CPEV)** und **Caisse intercommunale de pensions (CIP), ZG, AR**). Die **Interessengemeinschaft autonome Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (IGaSG)** und die **Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG** beantragen eine Neuformulierung von Abs. 2 und zwar dahingehend, dass die Meldung an das oberste Organ und nicht an die Aufsichtsbehörde erfolgt. **Centre Patronal, FER** und die **Migros-Pensionskasse** beantragen die Streichung von Abs. 2.

5.2.5 Unabhängigkeit des Experten (Art. 40)

Wie bei Art. 34 Abs. 1 wird verschiedentlich beantragt, dass der 2. Satz von Abs. 1 gestrichen werde, da die Formulierung unklar sei, und es wird gewünscht, dass in Abs. 2 auf die Formulierungen „direkt“, „indirekt“ etc. verzichtet wird.

Die Zwecksetzung des Artikels wird begrüsst, zu den Unabhängigkeitskriterien sind von verschiedenen Seiten her aber Bemerkungen eingegangen: **Pittet Associés** spricht sich für ein totales Verbot für die Erbringung von Administrativedienstleistungen aus (Leitung und Verwaltung), um jeglichen Interessenskonflikt auszuschliessen. Die Formulierung von Abs. 2 Bst. a, c, d und e müsse allerdings überdacht werden. Unter anderem nach der **IGaSG** unterstellt die Bestimmung, dass freundschaftliche Beziehungen per se zu einem Schaden für die Versicherten führen. Nach der **Allvisa AG** sind aus der Praxis keine Probleme bekannt, die sich im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit des Experten zur Geschäftsführung ergeben haben. Das **Vorsorgeforum** bringt vor, die Unabhängigkeitskriterien würden auf das Berufsbild des Experten, der nicht in erster Linie eine Kontroll-, sondern eine Fachinstanz sei, kaum Rücksicht nehmen; die Unabhängigkeitsanforderungen sollten anders beurteilt werden als bei der Revisionsstelle. Die Unabhängigkeit des Experten von den Dienstleistungen der Verwaltung sei ein Todesstoss für die Betreuung von KMU-Vorsorgeeinrichtungen. Bst. e schränkt nach der **Schweizerischen Aktuarvereinigung, der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten, dem Vorsorgeforum** und der **Allvisa AG** kleine Expertenbüros ein: So werde die sukzessive Aufnahme der Tätigkeit sowie deren Abbau aufgrund der 20%-Regel verunmöglicht. Ausserdem führe jedes Mandat zu einer gewissen wirtschaftlichen Abhängigkeit. Es wird auch vorgebracht Abs. 2 sei insgesamt zu detailliert. Die Vernehmlassungsteilnehmer, die sich in Form der Mustervorlage eines Anbieters auf dem Vorsorgemarkt äussern, sehen in der Bestimmung eine Verletzung der Vertragsabschlussfreiheit.

Aus diesen Gründen wird von verschiedenen Seiten verlangt, Abs. 2 sei zu streichen oder zu überarbeiten, es seien die Richtlinien der **Schweizerischen Aktuarvereinigung** oder der **Schweizerischen**

Kammer der Pensionskassenexperten verbindlich zu erklären oder eine Regelung solle von der Oberaufsichtskommission auf Weisungsebene getroffen werden.

Trianon unterstreicht die Rechtmässigkeit von Bestimmungen zur Unabhängigkeit von Experten und weist darauf hin, dass diese an die Unabhängigkeitsbestimmungen betreffend Revisionsstellen anzugleichen seien.

5.2.6 Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäußneten Wertschwankungsreserven (Art. 46)

Die Bestimmung stösst aus folgenden Gründen fast einheitlich auf Widerstand: Das Festlegen der Verzinsung sei eine Führungsaufgabe des obersten Organs. Für einen Eingriff in diese Führungsautonomie fehle eine gesetzliche Grundlage. Dass eine Verzinsung über dem Mindestzins nicht möglich sein solle, wird abgelehnt. Es sei systemfremd, den BVG-Mindestzinssatz als Referenzgrösse auch auf die überobligatorische berufliche Vorsorge anzuwenden. Die Bedingung, dass erst ab einem Deckungsgrad von 110 Prozent Leistungsverbesserungen bewilligt werden dürften, widerspreche allen bisherigen Erkenntnissen der Führung einer Pensionskasse. Die Bestimmung sei auch problematisch im Hinblick auf Nullzinsrunden. Weiter würden Leistungsprimatskassen immer den technischen Zinssatz anwenden. Die in der Bestimmung aufgestellten Kriterien werden als willkürlich erachtet. Sie würden das Prinzip der Gleichbehandlung missachten, weil Aktive gegenüber Rentnern klar benachteiligt würden. Der Deckungsgrad sei ein ungeeignetes Mass, da er leicht verändert werden könne, und die Wertschwankungsreserven würden immer von der Struktur der einzelnen Vorsorgeeinrichtung abhängen. Rückgedeckte Sammel-Vorsorgeeinrichtungen würden im Übrigen keine Schwankungsreserven führen. Für Leistungsprimatskassen sei die Regelung nicht praktikabel.

Es wird auch vorgebracht, der Begriff der Leistungsverbesserung sei unklar.

Aus den aufgeführten Gründen wird die Streichung oder eine Grundlegende Überarbeitung der Bestimmung beantragt.

5.2.7 Ausweisung der Verwaltungskosten (Art. 48a)

Die Bestimmung zur Ausweisung der Verwaltungskosten wird von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden als Schritt in die richtige Richtung erachtet. So begrüsst die **IGaSG** die Pflicht zur Offenlegung der Kosten für Makler- und Brokertätigkeit ausdrücklich. **Die Grünen** und **Travail.Suisse** sind allerdings der Auffassung, dass diese Bestimmung dahingehend ergänzt werden müsste, dass wenn nicht alle Kosten einer Anlage bekannt sind, diese nicht getätigt werden dürfe. Auch dem **SGB** geht die Regelung zu wenig weit; er fordert eine strengere Handhabung als bloss die Offenlegungspflicht der getätigten Ausgaben und hält Brokerkosten an sich in der beruflichen Vorsorge als höchst fragwürdig. Insgesamt bleibt der Vorschlag hinter den Erwartungen des **SGB** nach voller Transparenz zurück. Nach der **ASGA Pensionskasse** wäre für eine genügende Transparenz darüber hinaus erforderlich, dass die Kosten auch gegenüber dem einzelnen Vorsorgewerk ausgewiesen werden.

Auf Kritik stossen teilweise die die Formulierungen wie „Vermögensverwaltungskosten“ und „nicht exakt ausgewiesen“ in Absatz 3; sie werden als zu wenig klar erachtet. Auch bringen viele Vernehmlassungsteilnehmer vor, die Bestimmung sei in der Praxis nur mit grossem Aufwand umsetzbar. Es wird vorgebracht, dass im Ergebnis wohl sämtliche Vermögensanlagen im Anhang der Jahresrechnung bezeichnet werden müssten, weil jede Vermögensverwaltungstätigkeit Kostenkomponenten enthalten, die nicht exakt ermittelt werden könnten.

Aufgrund dieser Vorbringen wird verschiedentlich die Streichung dieser Änderung oder eine grundsätzliche Überarbeitung des gesamten Artikels gefordert. Oder es wird verlangt, dass statt dessen eine Regelung im KAG oder im BankG getroffen werden solle, da nicht die Pensionskasse – als Bankkunde -, sondern der Anbieter die Informationen sollte liefern müssen. Ein Vernehmlassungsteilnehmer schlägt weiter vor, vor der Anpassung des Artikels die Resultate der vom BSV in Auftrag gegebenen Forschungsarbeit abzuwarten.

5.2.8 Information der Vorsorgewerke und der Versicherten (Art. 48b und 48c)

Es wird mehrfach vorgebracht, das Herunterbrechen der Kosten auf die einzelnen Vorsorgewerke bringe grossen Aufwand mit sich, ausserdem führe eine so weit gehende Transparenz zu Unzufriedenheiten und zu einer Entsolidarisierung der 2. Säule.

Das Verhältnis zwischen Art. 48b und 48c sei unklar. So wird unter anderem die Frage aufgeworfen, ob im Rahmen von Art. 48c Abs. 2 sämtliche Informationen oder nur jene im Rahmen von Art. 48b weitergegeben werden müssen.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer schlagen vor, jeweils von Prämien und Beiträgen zu sprechen, da autonome Einrichtungen den Begriff Beiträge verwenden würden.

5.2.9 Anforderung an Geschäftsführung und Vermögensverwaltung (Art. 48f)

Betreffend die Anforderungen an die Personen, welche die Geschäftsführung wahrnehmen, wird vorgebracht, der Begriff der Ausbildung sei ungenügend definiert und für die Bestimmung fehle eine gesetzliche Grundlage, die Kompetenz für die Wahl der Führungsorgane würde dem obersten Organ zukommen. (u.a. **ASGA Pensionskasse, ASIP, SIBA, AR, ZG**). Weiter wird die Befürchtung geäussert, dass durch die Anforderungen, die an die Geschäftsführenden der Vorsorgeeinrichtungen gestellt werden, insbesondere junge Nachwuchskräfte sowie Quereinsteiger, aber auch langjährige Praktiker ausgeschlossen würden. Verschiedentlich (u.a. **KPE**) wird vorgebracht, dass langjährige Erfahrung genügen sollte. Es wird deshalb teilweise die Streichung der Bestimmung gefordert. Die **Auffangeinrichtung** schlägt vor, in Absatz 1 das „und“ durch ein „oder“ zu ersetzen: „... müssen eine entsprechende Grundausbildung oder gründliche Kenntnisse [...] nachweisen.“

Bei Abs. 2 gibt vor allem die Formulierung „intern“ zu Diskussionen Anlass. Es sei gefährlich, wenn als „intern“ laut den Erläuterungen auch Mitarbeitende der Stifterfirma gemeint seien. Ausdrücklich verlangt wird, dass die Vergabe von Mandaten an die Stifterfirma und damit die sinnvolle Zusammenarbeit zwischen Stiftung und Stifterfirma möglich bleiben solle.

Abs. 3 stösst auf breiten Widerstand: Die Bestimmung führe zu grossen Einschränkungen der Anlagefreiheit, unabhängige Vermögensverwalter würden grösstenteils ausgeschlossen. Es käme zu Einschränkungen des Wettbewerbs zwischen inländischen und ausländischen Vermögensverwaltern. Es wird wiederholt beantragt, dass die Bestimmung offener formuliert werde: So sollen externe Personen als Vermögensverwalter tätig sein dürfen, wenn sie der FINMA, vergleichbaren Landesregeln oder einer gleichwertigen Aufsicht im Ausland unterstehen. Die **Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)** beantragt die Streichung der Anforderung, dass nur die von ihr beaufsichtigten Personen und Institutionen als Vermögensverwalter tätig sein dürfen. Ihrer Auffassung nach ist die Anforderung nicht umsetzbar, da FINMA-unterstellungspflichtig und -fähig nur Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen seien. Verlangt nun die BVV2 zwingend die Beaufsichtigung durch die FINMA, sei zu befürchten, dass externe Vermögensverwalter durch Auflegung von „Alibi-Fonds“ im Ausland die FINMA-Bewilligung erwirken würden. Viele Teilnehmer (unter anderem der **Schweizerische Arbeitgeberverband**) sind aber durchaus der Auffassung, dass auch unabhängige Vermögensverwalter streng zu beaufsichtigen sind. Auch die **FINMA** teilt ausdrücklich die Auffassung, die Tatsache, dass die berufliche Vorsorge eine obligatorische Versicherung darstelle und grosse Summen treuhänderisch verwaltet würden, rechtfertige strenge Anforderungen an die Vermögensverwalter.

SwissBanking ist der Auffassung, dass international ausgerichtete Unternehmen ihre Vorsorgelösungen möglichst international gestalten wollen und daher nicht nur Vermögensverwaltungsverträge nach Schweizer Recht abschliessen können. Dieser Auffassung folgen: Der **Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)**, das **Forum Schweizer Selbstregulierungsorganisationen (FORUM-SRO)**, der **Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF)**, die **Association Romands des Intermédiaires Financiers (ARIF)**, **Organisme d’Autorégulation des Gérants de Patrimoine (OAR-G)**, **PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein**, **Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino**, **Swiss Funds Association (SFA)**, der **Verband der Auslandsbanken in der Schweiz**

sowie diverse Vermögensverwaltungsunternehmen oder die **Anlagekommission der Pensionskasse der Stadt Winterthur**.

Im Rahmen von Abs. 3 wirft ausserdem wiederum die Unterscheidung zwischen „Internen“ und „Externen“ Fragen auf. Die Vermögensverwaltung durch die Stifterfirma dürfe nicht verunmöglicht werden.

5.2.10 Prüfung der Integrität und Loyalität (Art. 48g)

Bemerkungen sind vorwiegend zu Abs. 2 der Bestimmung eingegangen: Es wird vorgebracht, die Meldung personeller Wechsel führe zu einem grossen Mehraufwand. Allenfalls sei die Meldepflicht zu beschränken auf Mitglieder des obersten Organs und Verantwortliche der Geschäftsführung. Abgelehnt wird insbesondere auch die Prüfung der Integrität und Loyalität durch die Aufsichtsbehörde, denn die Wahl der Organe sei Sache der Wahlgremien. Auch diesbezüglich wird beantragt, dass allenfalls die Prüfung auf die Mitglieder des obersten Organs zu beschränken sei. **SwissBanking** sowie der **Schweizerische Arbeitgeberverband** verweisen auch auf die von den Banken und Finanzintermediären anwendbaren Regeln und Selbstregulierungen und beantragen, dass die Bestimmung in dem Sinne ergänzt wird, dass bei Personen und Einrichtungen, die von der FINMA beaufsichtigt werden, keine Meldung an die Aufsichtsbehörde erfolgen müsse.

5.2.11 Vermeidung von Interessenkonflikten (Art. 48h)

Nach Auffassung mehrerer Vernehmlassungsteilnehmer regelt das Gesetz ausreichend die Vermeidung von Interessenkonflikten; die von der Verordnung vorgesehenen Eingriffe in die Geschäftstätigkeit der Vorsorgeeinrichtungen sind unnötig und unzweckmässig (u.a. einige **Kantone**, **Vorsorgeforum** sowie die Vernehmlassungsteilnehmer, welche sich in Form der Mustervorlage eines Anbieters auf dem Vorsorgemarkt äussern). Die **SP** ist der Meinung, dass der Anwendungsbereich auf die Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen zu beschränken sei, da die Rechtsprechung für die Firmenpensionskassen ausreichend sei. Es wird ebenfalls von Vernehmlassungsteilnehmern darauf hingewiesen, dass den Verantwortlichen die Kompetenz abgesprochen werde, verantwortungsvoll und professionell zu handeln.

Die Stellungnahmen zu Absatz 1 sind nicht einheitlich. Der **SVV** ist mit der Stossrichtung einverstanden, erachtet jedoch die Formulierung mit Blick auf die grossen Vorsorgeeinrichtungen bzw. Lebensversicherer als unpräzis. Andere Vernehmlassungsteilnehmer schlagen vor, die Regelung in Absatz 1 auf die Verantwortlichen in der Geschäftsführung zu beschränken (u.a. **SIBA**, **SAV**) bzw. die Regelung auf die Vermögensanlage zu beschränken (**AI**). Die **Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking)** und der **Schweizerische Arbeitgeberverband** weisen darauf hin, dass einzig relevant sei, ob sich ein Interessenkonflikt zum Nachteil der Destinatäre auswirke; dies sei nach Lehre und Rechtsprechung anerkannt, auch in der EU. Sie beantragen daher eine Änderung von Absatz 1 und die Streichung von Absatz 2.

Die Regelung in Absatz 2 wird mehrheitlich abgelehnt mit der Begründung, dass die Regelung praxisfremd sei oder zu weit gehe. Es wird darauf hingewiesen, dass jede sinnvolle Zusammenarbeit zwischen einer Pensionskasse und den angeschlossenen Arbeitgebern verhindert werde (z.B. Mietverträge und Dienstleistungsverträge oder auch die Gewährung von Hypothekendarlehen zu markt- und reglements-konformen Bedingungen an Mitglieder des obersten Organs). Einige **Kantone** merken an, dass es vielen kantonalen Pensionskassen nicht mehr möglich sei, mit der Kantonalbank des eigenen Kantons Vermögensverwaltungsgeschäfte oder auch Mandatsverträge abzuschliessen. Absatz 2 wird auch abgelehnt mit der Begründung, dass die Vorgaben in Absatz 1 genügen würden (**ASIP**).

Einige Vernehmlassungsteilnehmer beantragen die Streichung von Absatz 3. Aus Sicht des **Schweizerischen Arbeitgeberverbandes** ist dieser Absatz überflüssig, da das Gesetz diesen Sachverhalt bereits in 53e Absatz 3 BVG regle. Es wird auch darauf hingewiesen, dass mit dieser Bestimmung Interessenkonflikte nicht vermieden werden können (**CPEV**, **CIP**). Die **IGaSG** und der **VVP** merken u.a. an, dass die Sammelstiftungen der Versicherungsgesellschaften einen enormen Konkurrenzvorteil gegenüber autonomen Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen haben, da deren Geschäftsführung in der Rückversicherung integriert sei und daher auch mit der neuen Verordnung nicht kündbar sei.

5.2.12 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 48i)

Die Forderung in Absatz 1, wonach bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden immer Konkurrenzofferten eingeholt werden müssen, geht nach Auffassung einiger Vernehmlassungsteilnehmer zu weit. Es wird auf den hohen Verwaltungsaufwand und auf die damit verbundenen steigenden Verwaltungskosten hingewiesen. Ebenfalls wird vorgebracht, dass Offerten für Dienstleistungen schwer vergleichbar seien. Aus diesen Gründen beantragen diverse Vernehmlassungsteilnehmer die Streichung oder die Überarbeitung von Absatz 1, indem beispielsweise nur bedeutende Rechtsgeschäfte unter Absatz 1 fallen sollen (**Schweizerischer Arbeitgeberverband**). Eine strenge Regelung wird von **Travail.Suisse** begrüsst.

Die in Absatz 2 vorgesehene Prüfung der Rechtsgeschäfte auf ihre Marktkonformität und die Prüfung der Begründung auf inhaltliche Richtigkeit durch die Revisionsstelle stösst fast einheitlich auf Widerstand. Dieser Bestimmung fehlt nach Auffassung der Vernehmlassungsteilnehmer eine gesetzliche Grundlage bzw. viele erachten diese Bestimmung als nicht gesetzeskonform. Die meisten erachten zudem die Regelung in Absatz 2 als nicht oder kaum umsetzbar. Fast einheitlich wird die Meinung vertreten, dass die Regelung in Artikel 51c Absatz 2 und 3 BVG, welche die Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle und die Prüfung durch die Revisionsstelle vorsehen, ausreiche. Eine Offenlegung im Anhang zur Jahresrechnung wird teilweise abgelehnt. Die Vernehmlassungsteilnehmer, welche sich in Form der Mustervorlage eines Anbieters auf dem Vorsorgemarkt äussern, weisen zudem darauf hin, dass Artikel 48i massiv in die Eigenverantwortung des obersten Organs eingreife.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer schlagen vor, in Absatz 3 den Lebenspartner zu erwähnen (u.a. **IGaSG, PAT-BVG, VVP**). Von **Travail.Suisse** wird Absatz 3 ausdrücklich begrüsst.

5.2.13 Verbot von Eigengeschäften (Art. 48j)

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer kritisieren hier die fehlende Präzision und Klarheit (**Pensionskasse Coop, IGaSG, PAT-BVG, ASIP**). Diese Kritik stammt nicht alleine nur von jenen, die die Bestimmung in materieller Hinsicht ablehnen, sondern auch von Teilnehmern, die dieser Regelung im Grundsatz zustimmen (**SAV, Trianon** und **Arbeitgeberverband** für Bst. a).

Verschiedentlich wurde darauf hingewiesen, dass diese Regelung zu restriktiv sei (**Vorsorgeforum, Swissbanking, SGV**) und/oder man sich an der ASIP-Charta orientieren sollte (**ASIP, Beratung für berufliche Vorsorge, Verband für Verwaltungsfachleute PV, IGaSG, PAT-BVG, VD, CPEV, CIP**). Für **Exactis** ist es ein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den betroffenen Personen. Für andere wiederum sollte das After Running zugelassen sein (**Primanet, Estée Lauder, Revor**), oder man sollte die heutige Regelung beibehalten (**Schindler und Bechtle**). **WGV, Arbeitgeberverband, ASIP, Swissbanking** und **SGV** schlagen vor, Bst. b zu streichen, da Bst. a ihrer Meinung nach ausreichend sei, um das anvisierte Ziel zu erreichen. **WGV** und **Arbeitgeberverband** plädieren zudem für eine Streichung von Buchstabe c. Für **Werner C. Hug** ist diese Bestimmung nur sehr schwer anwendbar. **SIBA** schlägt eine rein formelle Änderung vor (Begriff «Einrichtung der beruflichen Vorsorge» durch «Vorsorgeeinrichtung» ersetzen).

5.2.14 Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k)

Festzuhalten, dass „Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke“ ausgenommen sind, erhöht für **Werner C. Hug** lediglich die Gefahr des Missbrauchs, als dass die Regelung für diese Sachverhalte Lösungen bringt. **LU** begrüsst die Regelung, sieht aber eine Unklarheit bezüglich der Formulierung «im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung»: Gleiches gilt für honorarberechtigte Mandate. Für **FER** muss diese Problematik auf Reglementsebene geklärt werden.

Für den **VVP** geht die zwingende Ablieferungspflicht über das Gesetz hinaus. **SwissBanking** und der **Arbeitgeberverband** teilen diese Ansicht und unterstreichen, dass das im Kommentar zur Verordnung erwähnte Bundesgerichtsurteil, mit dem der Grundsatz der Abgabe von Vermögensvorteilen untermauert wird, hier nicht angebracht sei; ihrer Ansicht nach sollte diese Bestimmung, falls sie beibehalten wird, nicht für unter Finma-Aufsicht stehende Vermögensverwalter gelten. Nach **SZ** und **ASIP** sollten mittels anders lautender vertraglicher Bestimmungen auf die Abgabe von Vermögensvorteilen verzichtet werden können.

SIBA stellt die Frage, was genau unter mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragte externe Personen und Institutionen zu verstehen sei und schlägt einige formelle Änderungen vor.

5.2.15 Offenlegung von Interessenverbindungen und Vermögensvorteilen (Art. 48I)

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer sind der Auffassung, dass die Offenlegung nicht gegenüber der Revisionsstelle, sondern gegenüber dem obersten Organ erfolgen sollte. **Swisscanto** präzisiert dies: Grundsätzlich soll die Offenlegung gegenüber dem obersten Organ erfolgen; für Mitglieder des obersten Organs selbst hält sie die Offenlegungspflicht gegenüber der Revisionsstelle allerdings für gerechtfertigt. Sie sind ausserdem der Meinung, die Regelung von Art. 51c Abs. 2 des Gesetzes sei ausreichend. Nach **ARPIP** und **SGB** wird mit dieser Bestimmung die Macht der Revisionsstellen deutlich gemacht. Trianon kann nicht nachvollziehen, was eine Bekanntgabe von wirtschaftlichen Berechtigungen an Unternehmen, mit denen die Einrichtung keine Kontakte pflegt, bringen soll. Der **SGB** bringt vor, es sei Aufgabe der Revisionsstelle zu prüfen, ob die Einhaltung der Loyalitätspflicht durch das oberste Organ ausreichend geprüft werde; er würde eine stichprobeweise Prüfung einer jährlichen Offenlegung vorziehen. **SZ** beantragt, Abs. 2 so anzupassen, dass Personen und Einrichtungen, auf welche das Bankengesetz nicht anwendbar ist, die jährliche schriftliche Prüfung nicht abgeben müssen.

5.2.16 Beschwerderecht des BSV (Art. 60f)

Einige Teilnehmer sehen wegen der Beschwerdeberechtigung des BSV, und gleichzeitig jener der Oberaufsichtskommission, die Gefahr gegensätzlicher Haltungen zwischen beiden Behörden (**Konferenz der Kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, KdK, AG, BE, BS, LU, OW, SO, VD, ZH**). Die Beschwerdeberechtigung des BSV soll auf Fälle begrenzt werden, bei denen der Oberaufsichtskommission die Beschwerdelegitimation fehle (**ZG**).

5.2.17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Zahlreiche Stellungnahmen lehnen ein Inkrafttreten der Governance- und Transparenzvorschriften auf den 1. Juli 2011 ab und verlangen eine Inkraftsetzung aller Bestimmungen per 1. Januar 2012 sowie eine Verlängerung der Anpassungsfrist für Regelemente und Verträge bis Ende 2012 (u.a. **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden sowie mehrere Kantone, KdK, Treuhandkammer, Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, Swissbanking**). Andere Teilnehmer verlangen eine Teilinkraftsetzung per 1. Juli 2011 sowie auch eine Verlängerung der Anpassungsfrist bis Ende 2012 (unter anderem **ASIP, einzelne Kantone, Travail.Suisse, Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Centre patronal**). **AG** und **SZ** verlangen ein Inkrafttreten per 1. Januar 2013.

Der **Arbeitgeberverband** verlangt, dass Vermögensverwalter, die nicht direkt von der FINMA beaufsichtigt sind, die aber den Verhaltensregeln einer Branchenorganisation unterstehen, die von der FINMA als Mindeststandards anerkannt sind, bis zum 1. Juli 2014 als Vermögensverwalter sollen tätig sein dürfen.

Die **KdK** führt aus, dass aufgrund der geplanten Inkraftsetzung per 1. Januar 2012 die Bildung der öffentlich-rechtlichen Anstalten in verschiedenen Kantonen nicht im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erfolgen könnte. Diesbezüglich sei deshalb aus Sicht der Kantone eine Inkraftsetzung frühestens per 1. Januar 2013 vorzusehen.

5.3 Verordnung über die Anlagestiftungen ASV

5.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die meisten Stellungnahmen haben auf eine Bemerkung zu den Anlagestiftungen verzichtet oder sind mit dem Grossteil der Verordnung einverstanden. Detaillierte Stellungnahmen eingereicht haben lediglich **KGAST, Treuhandkammer, CS Anlagestiftung, Swisscanto**, ausführlich zu Detailbereichen sind auch **SFA, Ecoreal, HIG, Pensimo/Turidomus/Imoka/Testina, AFIAA**. Teilweise ergeben sich Widersprüche in den einzelnen Stellungnahmen. So wird teilweise generell auf die Stellungnahme der **KGAST** verwiesen, in den einzelnen Formulierungsvorschlägen jedoch davon abgewichen. In diesem Falle wird meist angenommen, dass die spezifizierte Variante die Position darstellt.

5.3.2 Delegationsverträge und Aufgabenübertragung an Gesellschaften mit Sitz im Ausland

Von **KGAST** wird Artikel 7 Abs. 4 lit. b die Einschränkung auf Personen mit Direktunterstellung unter die Finma kritisiert. Die Anlagestiftung habe selbst die Pflicht bei der Delegation, Drittpersonen sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und zu überwachen. Dies sei ein Widerspruch zum KAG, welches schweizerischen Fonds erlaube, in begründeten Fällen mit einer Bewilligung der Finma die Vermögensverwaltung auch in einen prudentiell nicht regulierten in- oder ausländischen Vermögensverwalter auszulagern. In Artikel 7 Abs. 4 lit. d wird das Verbot der Sub – Sub Delegation abgelehnt, welches vor allem bei konzerninternen Vermögensverwaltern nicht unüblich sei, und mindestens mit Zustimmung des Stiftungsrates wie in lit. c möglich sein müsse. Abgelehnt werden auch die Bestimmungen in Abs. 5 zur Behandlung der ausländischen Vermögensverwalter. Sie sollen nicht zwingend einer der Finma vergleichbaren Aufsicht unterstellt sein, die ganze Vermögensverwaltung (d.h. nicht nur Teilaufgaben) soll an sie delegierbar sein, und die entsprechenden Verträge sollen nicht zwingend schweizerischem Recht und Gerichtsstand unterliegen. Letzteren Punkt hält auch **AFIAA** für einen schädlichen Heimatschutz. **Swisscanto** hingegen unterstützt die vorliegende ASV in diesen Fragen weitgehend, sowohl in der Frage der direkten Aufsicht der Vermögensverwalter durch die Finma, wie auch ausdrücklich die Bestimmungen von Absatz 5 zur Beschränkung Delegation ins Ausland auf Teilaufgaben der Vermögensverwaltung und der Unterstellung unter schweizerischen Gerichtsstand und Recht. Die **Treuhandkammer** nimmt vor allem in Absatz 5 eine neutralere Formulierung vor. Demnach ist die Aufgabenübertragung ins Ausland auf den Bereich der Vermögensverwaltung beschränkt und die Vermögensverwalter unterstehen einer gleichwertigen Aufsicht wie in der Schweiz. Die Verträge müssen nicht schweizerischem Gerichtsstand und Recht unterliegen.

5.3.3 Vermeidung von Interessenkonflikten

KGAST hält die Beschränkung von Personen aus Administration, Vermögensverwaltung und Geschäftsführung im Stiftungsrat auf einen Drittel in Art. 8 Abs. 2 für einen unverhältnismässigen Eingriff in die Organisationskompetenz des Stiftungsrates. Die **CS Anlagestiftung** verlangt hier eine bessere Abgrenzung der Begriffe Personen und eigene Sache. Die **Treuhandkammer** schlägt nur die Streichung des Wortes Administration vor.

5.3.4 Aufsicht

KGAST möchte insgesamt die vorgeschlagenen Rechte der Aufsicht wesentlich beschränken. Beispielsweise werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- **KGAST** lehnt Art. 13 Abs. 2 ab (Recht der Aufsicht, unberücksichtigte Sachverhalte auf Stufe Statuten oder Stiftungsreglement für Regelungspflichtig zu erklären).
- **KGAST** möchte der Aufsicht nicht ermöglichen, bei Kapitalzusagen Auflagen zu machen (Art. 19).
- **KGAST** möchte in Art. 21 (Beschränkung der Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen) in Abs. 2 und 4 kein Einverständnis der Aufsicht.
- Hingegen wünscht die **KGAST**, dass die Aufsicht gem. Art. 21 Abs. 6 in begründeten Fällen Ausnahmen von der Preisbestimmung aufgrund des Nettovermögens zulassen kann.
- **KGAST** lehnt in Art. 32 Abs 4 die Zustimmung der Aufsicht zu Holdinggesellschaften im Bereich ausländischer Immobilien ab.
- Auch lehnt sie Publikationsauflagen der Aufsicht in Art. 38 Abs. 8 respektive die Möglichkeit der Aufsicht, im Interesse der Anleger zusätzliche Angaben zu verlangen in Art. 35 Abs. 3 ab.

5.3.5 Revisionsstelle (Art. 10)

KGAST möchte im Entwurf ASV ausdrücklich festhalten, dass eine materielle Zweckmässigkeitsprüfung der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung (insbesondere bezüglich Organisation, Geschäftsabwicklung und Kontrolle), nicht Aufgabe der Revisionsstelle ist. Die Revisionsstelle soll nicht unangemeldete Zwischenprüfungen durchführen müssen (sondern nur durchführen können). Unangemeldete Zwischenprüfungen lehnt die **Treuhandkammer** ab. Sie beantragt weiter die Streichung von Art. 10 Abs. 5 (diese Befugnisse der Aufsicht bestehen sowieso) sowie Abs. 3 (im Prüfungsergebnis enthalten). Betref-

fend Abs. 2 von Art. 10 betont sie, dass sie nicht die Angemessenheit des Preises der Immobilie bestimmen kann.

5.3.6 Vorprüfung

Die in Art. 17 vorgesehene Vorprüfung führt gemäss **KGAST** zu einer Doppelaufsicht, d.h. einer Aufsicht sowohl auf der Ebene der Anlagestiftungen wie auch auf der Ebene der Vorsorgeeinrichtungen.

a) Vorprüfung der Bestimmungen zuhanden der Anlegerversammlung

Art. 17 Abs. 1, wonach sämtliche Bestimmungen, welche der Stiftungsrat der Anlegerversammlung unterbreitet, vorgeprüft werden müssen, wird mehrfach kritisiert (beispielsweise **KGAST**, **Treuhandkammer**, **ASIP**, **Gewerbeverband**, einzelne Kantone wie **BS** und **ZG**, **Swisscanto**). Gemäss **ASIP** geht die Generalklausel zu weit. **KGAST** verlangt die Streichung des Artikels, oder möchte die Vorprüfung auf die Statuten beschränken¹ und ein Vorgehen analog des vereinfachten Verfahrens gemäss Art. 17 KKV², d.h. eine Vorprüfung, innerhalb von sehr engen Fristen. Die Vorprüfung schränke die Anlagestiftungen in der geschäftlichen Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit ein, und ein „Time to Market“ werde verhindert.

b) Vorprüfung von Anlagerichtlinien

Die Vorprüfung der Anlagerichtlinien wird gemäss Entwurf ASV in erster Linie bei alternativen Anlagen, Auslandsimmobilien oder gemäss Art. 17 Abs. 3 im Einzelfall auch bei komplexen Anlagestrukturen oder schwer liquidierbaren Anlagen vorgesehen. Gemäss **KGAST** werde damit die zeitgerechte Einführung neuer Produkte verzögert und die Wettbewerbsfähigkeit von Anlagestiftungen gegenüber Pensionskassen und anderen Vorsorgeeinrichtungen geschwächt. Auch einzelne weitere Vernehmlassungsteilnehmer sprechen sich dagegen aus (z.B. **Treuhandkammer**).

5.3.7 Tochtergesellschaften (Art. 22 – 25)

KGAST möchte Art. 24 und 25 ändern, indem Tochtergesellschaften und Beteiligungen generell im Stammvermögen als zulässig erklärt werden, dies unterstützt auch **HIG** respektive im Falle von Art. 24 auch **AFIAA**. Die Treuhandkammer möchte zwar eine Überarbeitung von Art. 24 und 25, hält aber im Grundsatz an der Regelung fest. Sie hält insbesondere die Beschränkung auf Dienstleistungen im Bereich der beruflichen Vorsorge für wichtig, und verweist dabei auf den Foreign Account Tax Compliance Act der USA. **Swisscanto** beanstandet Art. 24 und 25 nicht, möchte aber keine Anlagevorschriften im Stammvermögen und demnach Art. 23 streichen.

5.3.8 Anlagen

Zu Art. 26 (allg. Bestimmungen):

KGAST schreibt, die Absätze 1 und 2 von Art. 26, welche die sinngemässe Anwendung der Anlagevorschriften der BVV 2 für die Anlagestiftungen und eine angemessene Risikoverteilung für Anlagegruppen verlangen, würden die eigentliche Natur der Anlagestiftungen verkennen und müssten als konzeptionell falsch bezeichnet werden. Sie lehnt die Diversifikationsvorschriften auf Stufe Anlagestiftung ab, eine solche sei auf Stufe Vorsorgeeinrichtung ausreichend. Auch Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen der BVV 2 sollen überschreitbar sein (zu Abs. 3). Ein Vorgehen gemäss Tracking Error wird abgelehnt. Auch die Vorschrift von Abs. 4 zur Limitierung des Gegenparteienrisikos wird verworfen. Ebenso soll Abs. 6, welcher die Kreditaufnahme und damit einen Hebel (das „leveragen“) von Anlagegruppen weitgehend untersagt, gestrichen werden. Im Grundsatz unterstützt auch **ASIP** die **KGAST** (ohne ins Detail zu gehen). **Swisscanto** ist gegen die Einhaltung der BVV 2 Diversifikationsvorschriften bei Anlagegruppen und möchte den Schuldneranteil von Abs. 4 nicht limitieren. Auch der **SFA** lehnt die Diversifikationsregeln ab und möchte eine engere Anlehnung an die Fondsregeln. **HIG** kritisiert Art. 26 bis 34 als zu einschrän-

¹ Diese müssen von der Aufsicht verfügt werden

² Das vereinfachte Verfahren im KKV bedingt allerdings die Einhaltung von Art. 16 KKV, insbesondere das Vorgehen gemäss einem von der Finma anerkannten Standard

kend. Die **Treuhandkammer** möchte Artikel 26 überarbeiten. Sie ist für eine angemessene Risikoverteilung im Rahmen der Fokussierung. Sie betont die Wichtigkeit der Transparenz, damit die Anleger die Einhaltung der BVV 2 Anlagevorschriften selbst beurteilen können. Sie will Anlagegruppen ermöglichen, welche von der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzung abweichen können, und spricht sich für die weitgehende Limitierung der Kreditaufnahme von Anlagestiftungen aus.

Zu Art. 27 (Immobilienanlagegruppen)

KGAST hält grundsätzlich den Artikel für eine Einschränkung gegenüber der direkt investierenden Vorsorgeeinrichtung und lehnt dies ab. Sie möchte Abs. 1 (oder Freehold und Leasehold) und 2 (unbebaute Grundstücke müssen für eine Überbauung bereit sein) streichen oder neu formulieren, in Absatz 5 die sanierungsbedürftigen Objekte durch Abbruchobjekte ersetzen, und Absatz 6 (Einzelbegrenzung) streichen, respektive durch die Bestimmung ersetzen, dass auch die Investition in nur ein Objekt erlaubt ist (Einobjekt-Anlagegruppen sollen erlaubt sein). Schliesslich sollen in Absatz 8 die Immobilienanlagegruppen nur hauptsächlich und nicht ausschliesslich in Erwerb, Verkauf, Überbauung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (und nicht von eigenen Grundstücken) tätig sein dürfen. Die **Treuhandkammer** möchte die Artikel 1, 2, 7 und 8 inhaltlich weitgehend belassen, aber auf die in Absatz 4, 5 und 6 vorgeschriebene Diversifikation verzichten. Dieser Meinung ist auch **Ecoreal**. Auch **HIG** spricht sich gegen die Diversifikationsvorschriften aus. Ebenso möchten sie Absatz 7 streichen, welcher den erlaubten Hebel bei Immobilien definiert. **AFIAA** möchte in Absatz 7 die Formulierung, dass Kollektivanlagen, welche eine Belehnungsquote von 60% überschreiten, 20% des Anlagevermögens nicht überschreiten dürfen.

Zu Art. 28 (Alternative Anlagen)

KGAST ist der Ansicht, die Anlagen im alternativen Bereich sollen direkt oder indirekt umsetzbar sein. Da aus ihrer Sicht ein Hebel nicht nur im alternativen Bereich erlaubt sein soll, ist Abs. 3 überflüssig (oder mindestens auf den Infrastruktur-Bereich auszudehnen). **Swisscanto** hingegen möchte Investitionen nur in von der Finma bewilligte kollektive Anlagen zulassen. Die **CS Anlagestiftung** möchte in Absatz 2 die geschlossenen und auf eine bestimmte Zeitdauer angelegten Anlagegruppen, deren Diversifikation sich über eine gewisse Laufzeit verteilt, nicht auf Private Equity beschränken.

Art. 29 (Gemischte Anlagegruppen)

Hier möchte **KGAST** eine Unterscheidung in Anlagegruppen, welche die Vorschriften der BVV 2 vollständig einhalten (inkl. Diversifikationsvorschriften) und solche, welche davon abweichen. Ansonsten bemerkt sie zu Absatz 3, dass diese Vorschrift zu öffnen ist, indem auch Alternativanlagen zugelassen werden, welche von einer der Finma gleichwertigen ausländischen Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden. Ähnlich beurteilt Abs. 3 auch die **SFA**.

Art. 32 (Tochtergesellschaften im Anlagevermögen)

KGAST lehnt in Absatz 2 die Einschränkung von Tochtergesellschaften auf den Bereich von ausländischen Immobiliendirektanlagen und Venture Capital ab. Auch **HIG** lehnt dies ab. **Pensimo/Turidomus/Imoka/Testina** schliesst sich dem an und betont insbesondere, Töchter sollten nicht nur Anlagevehikel, sondern auch Management Gesellschaften (im Anlagevermögen) sein können. Im Bereich ausländischer Immobilien (in Absatz 4) möchte die **KGAST** generell Holdinggesellschaften zulassen, d.h. ohne Zustimmung der Aufsicht.

Art. 33 (Tochtergesellschaften von Immobilienanlagegruppen)

In Absatz 1 findet **KGAST** (im Unterschied zu **Treuhandkammer**, **Ecoreal** und **Pensimo/Turidomus/Imoka/Testina**) nicht, dass Holdingtochtergesellschaften im Alleineigentum der Holding stehen müssen. Ist Alleineigentum verboten oder mit erheblichen Nachteilen (Begriff wird weiter gefasst als im Entwurf) verbunden, so sollen in Absatz 2 gemäss **KGAST** Objektgesellschaften, welche nicht im Alleineigentum der Stiftung stehen, bis 50% möglich sein.

In Absatz 4 möchte die **KGAST**, dass die Anlagegruppen Garantien oder Bürgschaften bis zur Höhe der liquiden Mittel abgeben können. Gemäss **Ecoreal** und **Treuhandkammer** sollte in der Verordnung darauf verzichtet werden, einen Wert von 5% zu regeln.

Art. 34

KGAST möchte ausserdem noch die Möglichkeit, Kapitalzusagen durch eine Kreditlinie oder eine ausreichende Liquiditätsplanung zu decken.

5.3.9 Information und Auskunft, Buchführung und Rechnungslegung.

Die **KGAST** begrüsst zwar im Entwurf ASV zum Ausdruck kommenden Grundgedanken, dass für Anlagestiftungen strenge Transparenzvorschriften zu gelten haben. Sie möchte jedoch in Art. 35 Abs. 4 respektive in Artikel 38 Abs. 7 anstelle von Kennzahlen nur von Angaben sprechen, da sie Kosten-Kennzahlen als nicht sinnvoll respektive als verfälschend erachtet. Auch lehnt sie Publikationsauflagen der Aufsicht in Art. 38 Abs. 8 respektive die Möglichkeit der Aufsicht, im Interesse der Anleger zusätzliche Angaben zu verlangen in Art. 35 Abs. 3 ab. Offenlegungspflichten seien immer aufwendig und einschneidend. Auf der anderen Seite müsste die Aufsicht bei Auflagen zum Prospekt in Art. 37 Abs. 3 die Standarddokumente von Selbstregulierungsorganisationen berücksichtigen. Auch müsse die Aufsicht nicht mindestens 1 Monat vor Auflösung einer Anlagegruppe informiert werden (sondern nur von der Revisionsstelle nach erfolgter Auflösung). In Art. 41 Abs. 5 sei eine realistische Form der Bewertung für Immobilien und Hypotheken zu finden. Dies unterstützt auch **AFIAA**.

Auch die **Treuhandkammer** ist gegen die Rechte der Aufsicht, zusätzliche Publikationsauflagen zu machen oder zusätzliche Angaben zu verlangen (Art. 35 Abs. 3, Art. 38, Abs. 8). Gegen Art. 38 Abs. 8 ist auch **Swisscanto**. Auch die Auflagen der Aufsicht beim Prospekt in Art. 37 Abs. 3 möchte die **Treuhandkammer** streichen. Sie lehnt auch die Auskunftsrechte der einzelnen Anleger in Art. 36 ab (für **KGAST** ist diese Bestimmung sinnvoll). Sie ist anders als **KGAST** für die Publikation von Kennzahlen, allerdings gegen die Rechte der Aufsicht, die massgeblichen Kennzahlen vorzugeben. Bei der Bewertung ist sie gegen Pauschaldelegationen an die Aufsicht. Wenn Finma Konzepte bei der Bewertung übernommen werden, sollte dies direkt in die Verordnung geschrieben werden. Bei der Auflösung der Anlagegruppe soll die Aufsicht zusammen mit den Anlegern orientiert werden.

Anhang 1

Abkürzungsverzeichnis

AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
ARIF	Association Romands des Intermédiaires Financiers
ARPIP	Association des représentants du personnel dans les institutions de prévoyance
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
CIP	Caisse intercommunale de pensions
CPEV	Caisse de pensions de l'Etat de Vaud
FDP	Freisinnig-demokratische Partei der Schweiz
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
Forum-SRO	Forum Schweizer Selbstregulierungsorganisationen
FR	Canton de Fribourg
GE	Canton de Genève
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
HIG	HIG Immobilien Anlage Stiftung
IGaSG	Interessengemeinschaft autonome Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen
JU	République et Canton du Jura
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KGAST	Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen
KPE	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten
LU	Kanton Luzern
NE	Canton de Neuchâtel
NW	Kanton Nidwalden
OAR-G	Organisme d'Autorégulation des Gérants de Patrimoine
OW	Kanton Obwalden
SAV	Schweizerische Aktuarvereinigung
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SFA	Swiss Funds Association
SG	Kanton St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband

SH	Kanton Schaffhausen
SIBA	Swiss Insurance Brokers Association
SO	Kanton Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SSR	Schweizerischer Seniorenrat
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
Swissbanking	Schweizerische Bankiervereinigung
SZ	Kanton Schwyz
TG	Thurgau
TI	Canton Ticino
UR	Kanton Uri
VD	Canton de Vaud
VQF	Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen
VS	Canton du Valais
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter
VVP	Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

Anhang 2

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone / Cantons / Cantoni

- Staatskanzlei des Kantons Zürich
- Staatskanzlei des Kantons Bern
- Staatskanzlei des Kantons Luzern
- Staatskanzlei des Kantons Uri
- Staatskanzlei des Kantons Schwyz
- Staatskanzlei des Kantons Obwalden
- Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
- Staatskanzlei des Kantons Glarus
- Staatskanzlei des Kantons Zug
- Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
- Staatskanzlei des Kantons Solothurn
- Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
- Staatskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
- Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
- Staatskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
- Staatskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
- Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
- Staatskanzlei des Kantons Graubünden
- Staatskanzlei des Kantons Aargau
- Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
- Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
- Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
- Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
- Chancellerie d'Etat du Canton du Jura
- Konferenz der Kantonsregierungen

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale

- **CVP** Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz / **PDC** Parti démocrate-chrétien suisse / **PPD** Partito popolare democratico svizzero / **PCD** Partida cristiandemocrata svizra
- **FDP**. Die Liberalen / **PLR**. Les Libéraux-Radicaux / **PLR**. I Liberali / **PLD**. Ils Liberals
- **SP** Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz / **PS** Parti socialiste suisse / **PS** Partito socialista svizzero / **PS** Partida socialdemocrata da la Svizra
- **SVP** Schweizerische Volkspartei / **UDC** Union Démocratique du Centre / **UDC** Unione Democratica di Centro / **PPS** Partida Populara Svizra
- **Grüne Partei der Schweiz** / **Les Verts** Parti écologiste suisse / **I Verdi** Partito ecologista svizzero / **La Verda** Partida ecologica svizra

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

- Schweizerischer Gemeindeverband

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

- **Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)** / Union suisse des arts et métiers (USAM) / Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
- **Schweizerischer Arbeitgeberverband** / Union patronale suisse / Unione svizzera degli imprenditori
- **Schweizerischer Bauernverband (SBV)** / Union suisse des paysans (USP) / Unione svizzera dei contadini (USC)
- **Schweizerische Bankiervereinigung (SBV)** / Association suisse des banquiers (ASB) / Associazione svizzera dei banchieri (ASB) / Swiss Bankers Association
- **Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)** / Union syndicale suisse (USS) / Unione sindacale svizzera (USS)
- **Travail.Suisse**

5. Behörden und verwandte Institutionen / Autorités et institutions apparentées / Autorità ed istituzioni collegate

- **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** / Conférence des autorités cantonales de surveillance LPP et des fondations / Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza LPP e delle fondazioni
- **Schweizerische Steuerkonferenz** / Conférence Suisse des Impôts / Conferenza Fiscale Svizzera

6. Versicherte / Leistungsbezüger

- **SBLV Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband** / USPF Union Suisse des Paysannes et des Femmes rurales / USDCR Unione Svizzera delle Donne contadine e rurale / UPS Uniun da las Puras Svizras
- **SSR Schweizerischer Seniorenrat** / CSA Conseil suisse des aînés / CSA Consiglio svizzero degli anziani

**7. Weitere Organisationen / Durchführungstellen / Autres organisations / organes d'exécution
Altre organizzazioni / organi d'esecuzione**

- **ARPIP** Association des représentants du personnel dans les institutions de prévoyance
- **ASIP Schweizerischer Pensionskassenverband** / Association suisse des Institutions de prévoyance / Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
- **TREUHAND-KAMMER**
- **Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten** / Chambre Suisse des Actuaires-Conseils
- **SAV Schweizerische Aktuarvereinigung** / ASA Association suisse des actuaires / SAA Swiss Association of Actuaries

- **KGAST Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen / CAFP** Conférence des administrateurs de fondations de placement
- **VVP Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge /** Association de spécialistes en gestion de la prévoyance en faveur du personnel
- **Sicherheitsfonds BVG /** Fonds de garantie / Fondo di Garanzia LPP
- **Stiftung Auffangeinrichtung BVG /** Fondation institution supplétive LPP / Fondazione istituto collettore LPP
- **IGaSG Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen**
Cifacc Communauté d'intérêts des fondations autonomes collectives et communes
- **FER Fédération des Entreprises Romandes**
- **Vorsorgeforum 2. Säule /** Forum de prévoyance 2^e pilier
- **SVV Schweizerischer Versicherungsverband /** ASA Association Suisse d'Assurances / ASA Associazione Svizzera d'Assicurazioni
- **Innovation Zweite Säule /** Innovation Deuxième pilier
- **Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)**
- **Swiss Insurance Brokers Association (SIBA)**

8. Spontane Vernehmlassungseingaben

Neben den unter Ziffer 1 bis 7 aufgeführten eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmenden sind rund 450 spontane Stellungnahmen eingegangen. Diese sind abrufbar unter:

<http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/01839/03058/index.html?lang=de>